



Internationale
Arbeitsorganisation

► ILC.114/Bericht V(3)

► Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

Internationale Arbeitskonferenz
114. Tagung, 2026

Bericht V(3)

► Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

Fünfter Punkt der Tagesordnung



Diese Publikation ist unter Creative Commons Attribution 4.0 International lizenziert. Siehe: creativecommons.org/licenses/by/4.0. Der Nutzer darf die Publikation wie in der Lizenz beschrieben wiederverwenden, weitergeben (kopieren und weiterverteilen) und bearbeiten (neu zusammenstellen, umwandeln und auf der Originalpublikation aufbauen). Der Nutzer muss die IAO eindeutig als Quelle des Materials nennen und angeben, ob Änderungen am ursprünglichen Inhalt vorgenommen wurden. Die Verwendung des Emblems, des Namens und des Logos der IAO ist im Zusammenhang mit Übersetzungen, Adaptationen und sonstigen abgeleiteten Arbeiten nicht gestattet.

Quellenangabe – Der Nutzer muss angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden, und die Publikation wie folgt zitieren: *Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie*, Genf: Internationales Arbeitsamt, 2025. © IAO.

Übersetzungen – Sofern eine Übersetzung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Übersetzung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese Übersetzung wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Übersetzung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Übersetzung.*

Bearbeitungen – Sofern eine Bearbeitung dieser Publikation erstellt wird, muss neben der Quellenangabe folgender Haftungsausschluss hinzugefügt werden: *Dies ist eine Bearbeitung einer urheberrechtlich geschützten Publikation der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO). Diese wurde nicht von der IAO erstellt, überprüft oder gebilligt und ist nicht als offizielle IAO-Bearbeitung zu betrachten. Die IAO lehnt jegliche Verantwortung für den Inhalt und die Richtigkeit ab. Die Verantwortung liegt ausschließlich bei dem Autor bzw. den Autoren der Bearbeitung.*

Material von Dritten – Diese Creative-Commons-Lizenz gilt nicht für in dieser Publikation enthaltenes Material, das nicht unter das Urheberrecht der IAO fällt. Sofern solches Material einem Dritten zugeschrieben wird, liegt es in der alleinigen Verantwortung des Nutzers dieses Materials, die erforderlichen Genehmigungen des Rechteinhabers einzuholen und in Bezug auf etwaige Ansprüche wegen Rechtsverletzung zu haften.

Jegliche Streitigkeiten, die sich aus dieser Lizenz ergeben und nicht gütlich beigelegt werden können, werden einem Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) unterworfen. Ein nach einem solchen Verfahren ergangener Schiedsspruch bindet die Parteien als endgültige Beilegung der Streitigkeit.

Alle Anfragen zu Rechten und Lizenzen sind zu richten an: rights@ilo.org. Näheres zu Veröffentlichungen und digitalen Produkten der IAO siehe: www.ilo.org/publns.

ISBN 978-92-2-042465-0 (Print), 978-92-2-042466-7 (Web PDF)
ISSN 0251-4095

Auch verfügbar in:

Arabisch: ISBN 978-92-2-042469-8 (Print), ISBN 978-92-2-042470-4 (Web PDF);
Chinesisch: ISBN 978-92-2-042471-1 (Print), ISBN 978-92-2-042472-8 (Web PDF);
Englisch: ISBN 978-92-2-042459-9 (Print), ISBN 978-92-2-042460-5 (Web PDF);
Französisch: ISBN 978-92-2-042461-2 (Print), ISBN 978-92-2-042462-9 (Web PDF);
Russisch: ISBN 978-92-2-042467-4 (Print), ISBN 978-92-2-042468-1 (Web PDF);
Spanisch: ISBN 978-92-2-042463-6 (Print), ISBN 978-92-2-042464-3 (Web PDF).

Mit den in Veröffentlichungen und Datenbanken der IAO verwendeten, der Praxis der Vereinten Nationen entsprechenden Bezeichnungen sowie der Anordnung und Darstellung des Inhalts ist keinerlei Meinungsäußerung der IAO in Bezug auf den rechtlichen Status von Ländern, Bereichen oder Gebieten oder in Bezug auf deren jeweilige Behörden oder den Verlauf ihrer jeweiligen Grenzen oder Begrenzungen verbunden. Siehe: www.ilo.org/disclaimer.

Die in dieser Veröffentlichung zum Ausdruck gebrachten Meinungen und Ansichten sind die des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die Meinungen, Ansichten oder Grundsätze der IAO wider.

Die Nennung von Firmen und gewerblichen Erzeugnissen und Verfahren bedeutet nicht, dass die IAO sie billigt, und das Fehlen eines Hinweises auf eine bestimmte Firma oder ein bestimmtes Erzeugnis oder Verfahren ist nicht als Missbilligung aufzufassen.

► Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung.....	5
Kommentar des Amtes zu den Textentwürfen	7
A. Übereinkommensentwurf	10
B. Empfehlungsentwurf.....	23
Textentwürfe.....	33
Entwurf eines Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie	33
[Entwurf einer Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie] ..	41

► Einleitung

1. Der Verwaltungsrat hat auf seiner 347. Tagung (März 2023) von einer Analyse der normativen Lücken¹ Kenntnis genommen und beschlossen, auf die Tagesordnung der 113. Tagung (Juni 2025) der Internationalen Arbeitskonferenz einen Normensetzungsgegenstand zu menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie im Verfahren der zweimaligen Beratung zu setzen.²
2. Im Einklang mit Artikel 46 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Konferenz erstellte das Amt einen ersten Bericht mit einer Darstellung der Gesetzgebung und Praxis in den verschiedenen Ländern sowie einem Fragebogen, der den Mitgliedstaaten am 31. Januar 2024 zugestellt wurde.³ Die Mitgliedstaaten wurden ersucht, nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ihre Antworten bis zum 31. August 2024 zu übermitteln. Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten erstellte das Amt einen zweiten Bericht (den "gelben Bericht"), der anschließend den Regierungen zugestellt wurde.⁴ Diese beiden Berichte bildeten die Grundlage für die erste Beratung des Normensetzungsgegenstands durch die Konferenz auf ihrer 113. Tagung (Juni 2025).
3. Am 13. Juni 2025 nahm die Internationale Arbeitskonferenz eine EntschlieÙung des Normensetzungsausschusses zum Thema Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie („der Ausschuss“) an, die vorgeschlagene Schlussfolgerungen enthält. Wie in der EntschlieÙung der Konferenz dargelegt, hatte sich der Ausschuss aus Zeitgründen darauf beschränkt, den Wortlaut der Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen zu prüfen, und Einvernehmen über die Form der Normen, die Begriffsbestimmungen und den Geltungsbereich der Normen erzielt. Die Konferenz beschloss, in die Tagesordnung ihrer 114. Tagung (2026) einen Gegenstand mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie“ zur zweiten Beratung im Hinblick auf die Annahme eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung aufzunehmen.⁵
4. Im Einklang mit der EntschlieÙung und mit Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz hat das Amt den Wortlaut eines Übereinkommens- und eines Empfehlungsentwurfs ausgearbeitet. Die Texte wurden auf der Grundlage der ersten Beratung durch die Konferenz abgefasst und tragen den Antworten auf den im ersten Bericht enthaltenen Fragebogen Rechnung. Diejenigen Teile der Textentwürfe, die auf Punkte der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen zurückgehen und nicht vom Ausschuss erörtert wurden, sind in eckige Klammern und kursiv gesetzt worden.
5. Zweck des vorliegenden Berichts ist es, den Regierungen den Entwurf eines Übereinkommens und den Entwurf einer ergänzenden Empfehlung gemäß der Geschäftsordnung zu übermitteln.
6. Die Regierungen werden ersucht, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung dieses Berichts und nach Beratung mit den maßgebenden Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer etwaige Änderungsvorschläge oder Bemerkungen vorzubringen.

¹ IAO, *Eine Analyse der normativen Lücken in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie*, GB.347/POL/1, 2023.

² IAO, *Minutes of the 347th Session of the Governing Body of the International Labour Office*, GB.347/PV(Rev.), 2023, Abs. 876.

³ IAO, *Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.113/Bericht V(1).

⁴ IAO, *Verwirklichung menschenwürdiger Arbeit in der Plattformökonomie*, ILC.113/Bericht V(2).

⁵ IAO, *EntschlieÙung, in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Tagung der Konferenz einen Gegenstand mit dem Titel „Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie“ aufzunehmen*, ILC.113/EntschlieÙung V.

7. Gemäß Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Konferenz sollten die Regierungen ihre Antworten dem Amt spätestens bis zum **14. November 2025** übermitteln. Um dem Amt die Bearbeitung der Antworten zu erleichtern, ist diesem Bericht ein elektronisches Formular beigelegt. Die Verwendung dieses Formulars ist fakultativ, wäre für das Amt jedoch hilfreich, um die Antworten effizient zu bearbeiten. Antworten können auch in anderen Formaten übermittelt werden. Alle Antworten sind per E-Mail an platformeconomy@ilo.org einzureichen. Die eingegangenen Bemerkungen werden im vierten und endgültigen Bericht über den Normensetzungsgegenstand Berücksichtigung finden, den das Amt zur Erörterung durch die Konferenz auf ihrer 114. Tagung (Juni 2026) ausarbeiten wird.
8. Die Regierungen werden außerdem ersucht, dem Amt bis zum selben Datum mitzuteilen, welche Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sie vor der endgültigen Fertigstellung ihrer Antworten im Einklang mit Artikel 46 Absatz 6 der Geschäftsordnung befragt haben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Länder, die das Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen (internationale Arbeitsnormen), 1976, ratifiziert haben, gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a dieses Übereinkommens zu einer solchen Befragung verpflichtet sind. Die Ergebnisse der Beratungen sollten in den Antworten der Regierungen zum Ausdruck kommen.
9. Der Bericht der ersten Beratung des Ausschusses ist den Mitgliedstaaten in vollem Umfang zugänglich,⁶ ebenso wie das Protokoll der Beratung über den Gegenstand in der Plenarsitzung der 113. Tagung der Konferenz.⁷

⁶ IAO, *Report of the Standard-Setting Committee on Decent Work in the Platform Economy*, ILC.113/Record No. 6B(Rev.1) („Bericht des Ausschusses“).

⁷ IAO, *Plenary sitting: Outcome of the work of the Standard-Setting Committee on Decent Work in the Platform Economy*, ILC.113/Record No. 6C.

► Kommentar des Amtes zu den Textentwürfen

10. Der Wortlaut des Entwurfs eines Übereinkommens und einer ergänzenden Empfehlung über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie beruht auf den Schlussfolgerungen, die die Internationale Arbeitskonferenz nach der ersten Beratung des Gegenstands auf ihrer 113. Tagung angenommen hat („die Schlussfolgerungen“).⁸
11. Der Ausschuss prüfte den Wortlaut der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen und erzielte Einvernehmen über die Form der Normen, die Begriffsbestimmungen, den Geltungsbereich der Normen und einen Gegenstand über die Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen. Das Amt hat den vom Ausschuss vereinbarten Text im Entwurf der Instrumente am Ende dieses Berichts als Text ohne Klammern aufgeführt. In Bezug auf diesen Text bittet das Amt die Mitgliedsgruppen um weitere Klarstellungen und ihre Ansichten in Bezug auf einige wenige Bereiche. Der restliche Text ist in kursiv und in eckigen Klammern gesetzt, da er aus Zeitgründen vom Ausschuss nicht geprüft werden konnte.
12. Die Mitglieder des Ausschusses sprachen sich für ein „grundsatzbasiertes“⁹ Übereinkommen aus, da dies die zweite Beratung auf der 114. Tagung der Konferenz erleichtern und – sofern das Übereinkommen angenommen wird – seine breite Ratifizierung und wirksame Durchführung gewährleisten könnte. Darüber hinaus erklärten die Ausschussmitglieder, das Übereinkommen solle Flexibilität einräumen,¹⁰ um der großen Vielfalt an Geschäftsmodellen, Arbeitsregelungen und Beschäftigungsverhältnissen von Erwerbstätigen in der Plattformökonomie Rechnung zu tragen, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen innerstaatlichen Gegebenheiten anwendbar sein. Gleichzeitig betonten zahlreiche Ausschussmitglieder, wie wichtig es sei, angemessene Schutzvorkehrungen für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu gewährleisten.¹¹
13. Während einige Ausschussmitglieder den Wortlaut der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Hinblick auf ein Übereinkommen als geeignete Grundlage für ein grundsatzbasiertes Übereinkommen betrachteten,¹² waren andere der Ansicht, es könnte zusätzliche Flexibilität vorgesehen werden.¹³
14. Nach Einschätzung des Amtes bevorzugen die Ausschussmitglieder ein Übereinkommen, in dem die wichtigsten Grundsätze in Bezug auf menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie festgelegt werden, ohne detaillierte Regeln und Umsetzungsmittel vorzuschreiben, wodurch die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die geeignetsten Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte und Pflichten zu bestimmen. Vor diesem Hintergrund werden im Kommentar des Amtes einige Artikel benannt, die womöglich für die Aufnahme in die Empfehlung besser geeignet wären (Artikel 4 Absatz 2, Artikel 12 und Artikel 19 Buchstaben a bis d), von einer Neuformulierung profitieren könnten (Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 11) oder gestrichen werden könnten (Artikel 3

⁸ IAO, *Ergebnisse des Normensetzungsausschusses zum Thema Menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie*, IAK.113/Verhandlungsbericht 6A.

⁹ Bericht des Ausschusses, Abs. 25, 34, 124, 126, 137, 144 und 1016.

¹⁰ Bericht des Ausschusses, Abs. 12, 21, 34, 144, 146, 154, 1014, 1016 und 1017.

¹¹ Bericht des Ausschusses, Abs. 28, 147, 1010 und 1014.

¹² Bericht des Ausschusses, Abs. 1019.

¹³ Bericht des Ausschusses, Abs. 148 und 153.

Absatz 2, Artikel 5, Artikel 7 und Artikel 10 Absatz 2); ferner wird darauf hingewiesen, dass zwei Artikel (Artikel 13 und 21) zu einem Artikel zusammengefasst werden könnten.

15. In Bezug auf die Bemerkungen einiger Ausschussmitglieder, der Schutz der Rechte von abhängig beschäftigten Arbeitnehmern und selbstständig Erwerbstätigen sei nicht identisch, stellt das Amt fest, dass ein im Übereinkommen festgelegter Grundsatz zwar für verschiedene Kategorien von Erwerbstätigen gelten kann, die Rechte und die Schutzniveaus sowie die Art und Weise, wie sie umgesetzt werden, jedoch je nach Kategorie von Erwerbstätigen unterschiedlich sein kann.
16. Um für mehr Flexibilität bei der Auslegung einiger Bestimmungen zu sorgen, schlägt das Amt zudem vor, in einem Artikel des Übereinkommensentwurfs und in vier Absätzen des Empfehlungsentwurfs die Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ einzuführen. Der Ausdruck „Art der Arbeitsregelungen“ würde unterschiedliche Umstände umfassen, unter denen die Arbeit verrichtet wird, unter Berücksichtigung verschiedener Arten von Arbeitsverträgen bei Lohnempfängern, unterschiedlicher Abstufungen an Autonomie bei selbstständig Erwerbstätigen, unterschiedlicher Orte, an denen die Arbeit verrichtet wird, einschließlich der Frage, ob online oder ortsgebunden, sowie verschiedener Arten, wie die Arbeit organisiert, ausgeführt und vergütet wird. Die Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ oder ein vergleichbarer Wortlaut würde es den Mitgliedstaaten ermöglichen, zu entscheiden, wie sie unter Gewährleistung eines breiten Erfassungsbereichs bestimmte Bestimmungen anwenden oder deren Anwendung je nach den unterschiedlichen Arbeitsumständen, einschließlich des Status der selbstständigen Erwerbstätigkeit, ausrichten.
17. In Anerkennung der Tatsache, dass der Ausschuss nicht ausreichend Zeit hatte, um den Inhalt der Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung zu prüfen, bittet das Amt dennoch um die Meinung der Mitgliedsgruppen zu der Frage, ob eine Konsolidierung von Bestimmungen zu ähnlichen Themen oder eine Streichung von Bestimmungen zu Angelegenheiten, die anderweitig als hinreichend abgedeckt gelten, zweckmäßig wäre. Der Empfehlungsentwurf würde in der Folge insgesamt gestrafft und gekürzt, ohne dass sein Inhalt beeinträchtigt würde.
18. Das Amt hat im Entwurf der Instrumente bestimmte redaktionelle Änderungen am Wortlaut vorgenommen. Erstens hat es einige Änderungen an der spanischen Fassung des Entwurfs der Instrumente vorgenommen, um sie besser mit dem englischen Wortlaut in den Artikeln 4, 5, 10, 11 und 16 des Übereinkommensentwurfs und in Absatz 11 des Empfehlungsentwurfs in Einklang zu bringen. Zudem hat es Änderungen an der französischen Fassung vorgenommen, um diese besser mit dem englischen Wortlaut in den Artikeln 2, 3, 5, 8, 22 und 29 des Übereinkommensentwurfs sowie in Titel VII und den Absätzen 3, 5, 22, 23, 34 Buchstabe a und Absatz 35 des Empfehlungsentwurfs in Einklang zu bringen. Zweitens weist das Amt darauf hin, dass der Wortlaut des Entwurfs der Instrumente einige Anpassungen zwecks besserer Lesbarkeit enthält, die keine Auswirkung auf den Sinn der Bestimmung haben.
19. Das Amt hat im gesamten Text des Übereinkommensentwurfs im Einklang mit der Praxis für die Abfassung von Normen Formulierungen mit „sollte“ durch Formulierungen im Präsens ersetzt, um so den verbindlichen Charakter eines Übereinkommens widerzuspiegeln.
20. In Beantwortung auf die Anfragen einiger Mitgliedsgruppen zur Praxis der Bezugnahme auf andere internationale Arbeitsnormen erinnert das Amt daran, dass eine solche Bezugnahme, wie bereits im gelben Bericht festgestellt, in anderen Übereinkommen zu finden ist. Es handelt sich um eine Methode zur Gewährleistung der normativen Kohärenz der Instrumente, die den „klaren,

robusten und aktuellen Bestand an internationalen Arbeitsnormen“¹⁴ bilden, der den Kontext für jedes einzelne Instrument darstellt. Zudem ermöglicht diese Methode die Bereitstellung einfacherer Instrumente, indem ausdrücklich zugelassen wird, dass andere einschlägige Normen in später angenommenen Instrumenten Orientierungshilfe zu bestimmten Themen bieten. Wenn ein Mitglied ein Übereinkommen mit Verweisen auf andere Übereinkommen ratifiziert, impliziert dies nicht, dass das Mitglied die Verpflichtungen aus diesen anderen Übereinkommen übernimmt, wenn es sie nicht ratifiziert hat.

21. Das Amt weist darauf hin, dass sämtliche eingebrachten Änderungsanträge zu den in Klammern gesetzten Texten infolge der Annahme der Schlussfolgerungen hinfällig geworden sind. Etwaige neue Änderungsanträge am Übereinkommens- und am Empfehlungsentwurf müssen auf der nächsten Tagung gemäß der Geschäftsordnung der Konferenz eingereicht werden.

¹⁴ Zuletzt verpflichtet Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, die Mitglieder dazu, „ein Mindestalter für Hausangestellte festzulegen, das mit den Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973, und des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, in Einklang steht“; und die Begriffsbestimmung in Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, bezieht sich auf die innerstaatliche Politik, die „im Einklang mit den Grundsätzen von Artikel 4 des Übereinkommens (Nr. 155) über den Arbeitsschutz, 1981, entwickelt wird“.

A. Übereinkommensentwurf

Präambel (Punkt 5 der Schlussfolgerungen)

22. Das Amt hat Punkt 5 der Schlussfolgerungen wiedergegeben und die Standardformulierung der Präambel hinzugefügt.

I. Begriffsbestimmungen

Artikel 1 (Punkt 3 der Schlussfolgerungen)

Artikel 1 Buchstabe a

23. Artikel 1 Buchstabe a gibt Punkt 3 Buchstabe a der Schlussfolgerungen wieder.
24. Das Amt stellt fest, dass die Definition des Begriffs „digitale Arbeitsplattform“ für die Festlegung der Anwendung der Instrumente relevant ist und dass die spezifischen Artikel zum Geltungsbereich das Hauptthema des Instruments widerspiegeln. Daher sollte dieser Kommentar in Verbindung mit dem Kommentar des Amtes zu Artikel 2 Buchstabe a gelesen werden.
25. Die Begriffsbestimmung lautet derzeit wie folgt:
- Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet
- a) der Begriff „digitale Arbeitsplattform“ eine juristische Person oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, eine natürliche Person, die durch digitale Technologien unter Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme
 - i) eine von Personen für die Erbringung einer Dienstleistung gegen Vergütung oder Bezahlung ausgeführte Arbeit auf Verlangen des Empfängers oder Auftraggebers organisiert und/oder erleichtert;
 - ii) unabhängig davon, ob diese Arbeit online oder an einem bestimmten geografischen Ort ausgeführt wird;
26. Das Amt weist die Mitgliedsgruppen auf die Mehrdeutigkeit der Formulierung „Arbeit [...] organisiert **und/oder** erleichtert“ und die Auswirkungen auf die Rechtssicherheit in Bezug auf den Geltungsbereich des Instruments hinsichtlich seiner Anwendung auf digitale Plattformen hin.
27. Einerseits bedeutet die Formulierung „Arbeit [...] organisiert **oder** erleichtert“, dass einer der beiden Begriffe ausreichend wäre, um der Definition zu entsprechen.¹⁵ So würde der Verweis auf „Arbeit [...] erleichtert“ bedeuten, dass der Übereinkommensentwurf auf ein breites Spektrum von digitalen Plattformen anwendbar wäre, einschließlich sozialer Medien, Online-Werbung und Suchmaschinen – die normalerweise nicht unter den Geltungsbereich der Regelung der Arbeit über digitale Plattformen fallen. Darüber hinaus würde der Übereinkommensentwurf auch auf private Arbeitsvermittler ausgeweitet, die Arbeitsmarktdienstleistungen erbringen, einschließlich Arbeitsvermittlung und Anwerbung, und automatisierte Entscheidungssysteme verwenden. Dies würde Fragen über die Verbindung zum Übereinkommen (Nr. 181) über private Arbeitsvermittler, 1997, aufwerfen, in dem diese Art von Vermittlungsdiensten geregelt ist.

¹⁵ In Absatz 236 von IAO, *Manual for drafting ILO instruments*, 2015, wird Folgendes empfohlen: „Die Konjunktion „oder“ sollte ausschließlich in Fällen Anwendung finden, in denen gemäß den Bestimmungen die Erfüllung aller oder lediglich einiger Bedingungen erforderlich ist.“

28. Andererseits bedeutet die Formulierung „Arbeit [...] organisiert **und** erleichtert“, dass beides notwendige Voraussetzungen für die Erfüllung der Definition sind.¹⁶ Das Amt ist der Ansicht, dass „organisiert und erleichtert“ auf ein engeres Spektrum von digitalen Plattformen anwendbar wäre, indem diejenigen ausgeschlossen werden, die lediglich einen Vermittlungsdienst bereitstellen.
29. Der Ausdruck „und/oder“ wurde zwar in einer begrenzten Anzahl von Instrumenten verwendet,¹⁷ doch in den entsprechenden Fällen hat seine Verwendung keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich dieser Instrumente. Das Amt verweist darauf, dass dies das erste Mal wäre, dass „und/oder“ in einer Begriffsbestimmung in einem Übereinkommen verwendet würde. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen daher um ihre Meinung** zur Verwendung von „und/oder“ in der Begriffsbestimmung, um sicherzustellen, dass diese genau dem entspricht, was die Ausschussmitglieder im Sinn hatten.

Artikel 1 Buchstabe b

30. Artikel 1 Buchstabe b gibt Punkt 3 Buchstabe b der Schlussfolgerungen wieder. Das Amt stellt fest, dass in Artikel 1 Buchstabe b auch die Formulierung „organisierte und/oder erleichterte“ in die Definition des Begriffs „Erwerbstätiger auf digitalen Plattformen“ aufgenommen wird.

Artikel 1 Buchstabe c

31. Artikel 1 Buchstabe c gibt Punkt 3 Buchstabe c der Schlussfolgerungen wieder.

Artikel 1 Buchstabe d

32. Artikel 1 Buchstabe d gibt Punkt 3 Buchstabe d der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:
- d) der Begriff „Vergütung“ oder „Bezahlung“ den Betrag, der einem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen entsprechend der Einstufung seines Beschäftigungsstatus für die geleistete Arbeit zusteht. Die Vergütung umfasst keine Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.
33. Das Amt stellt fest, dass ursprünglich im Text der vorgeschlagenen Schlussfolgerungen im Anhang des gelben Berichts der Begriff „Vergütung“ so definiert war, dass er für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen – unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus – gilt und sich ausschließlich auf ihr Arbeitseinkommen bezieht. In diesem Bericht verwies das Amt aber auch darauf, dass selbstständig Erwerbstätige zusätzlich zu ihrem Arbeitseinkommen auch einen Betrag als Entschädigung für Ausgaben oder Kosten erhalten können, die ihnen durch die Erbringung ihrer Dienstleistungen entstehen. Um jegliche Mehrdeutigkeit hinsichtlich der Bedeutung des Begriffs „Vergütung“ in Bezug auf selbstständig Erwerbstätige zu vermeiden, wurde in der vorgeschlagenen Definition klargestellt, dass der Begriff „Vergütung [...] keine Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten [umfasst], die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen“.

¹⁶ Gemäß Absatz 237 des *Manual for drafting ILO instruments* „muss die Konjunktion „und“ Anwendung finden, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sein müssen.“

¹⁷ Der Ausdruck „und/oder“ erscheint in sieben Übereinkommen, von denen sechs nach wie vor in Kraft sind, sowie in drei Empfehlungen, von denen noch zwei weiterhin in Kraft sind.

34. Während der Beratung nahm der Ausschuss im ersten Teil der Definition des Begriffs „Vergütung“ einige Änderungen vor, indem er „oder ‚Bezahlung‘“ hinzufügte, um das Arbeitseinkommen von Arbeitnehmern von jenem von selbstständig Erwerbstätigen zu unterscheiden. Der zweite Teil der Definition, in dem klargestellt wird, was nicht als Teil der „Vergütung“ zu betrachten ist, steht jedoch nicht mehr im Einklang mit dem ersten Teil der Definition. Die Unterscheidung zwischen dem Betrag, der als Gegenleistung für die geleistete Arbeit fällig ist, und der Entschädigung für *Ausgaben und Kosten*, die Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Arbeit entstehen, ist für andere Teile des Übereinkommens- und des Empfehlungsentwurfs relevant. Daher ist es für die Anwendung der Instrumente wichtig, die Begriffe „Vergütung“ bzw. „Bezahlung“ klar zu definieren.
35. **Die Mitgliedsgruppen werden gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob im zweiten Teil der Definition hinter „Vergütung“ die Wörter „oder ‚Bezahlung‘“ hinzugefügt werden sollten, um diesen mit dem ersten Teil der Definition in Einklang zu bringen.
36. **Die Mitgliedsgruppen werden zudem gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob im Englischen der Verweis auf „national laws, regulations ...“ durch „national laws *and* regulations ...“ ersetzt werden sollte, da es sich hierbei um einen in IAO-Instrumenten gängigen Begriff handelt, der sich auf alle Rechtsvorschriften eines Landes bezieht, unabhängig davon, ob von Gesetzen, Verordnungen oder Unterverordnungen die Rede ist.¹⁸

II. Geltungsbereich

Artikel 2 (Punkte 6 bis 10 der Schlussfolgerungen)

37. Artikel 2 fasst die Punkte 6, 7, 8, 9 und 10 der Schlussfolgerungen in einem einzigen Artikel zusammen, was im Einklang mit der gängigen redaktionellen Praxis für derartige Bestimmungen in Bezug auf den Geltungsbereich steht.
38. Artikel 2 Absatz 1 lautet derzeit wie folgt:
1. Das Übereinkommen gilt für:
 - a) alle digitalen Arbeitsplattformen,
 - b) alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt wird, unabhängig davon, ob sie die Arbeit in der formellen oder informellen Wirtschaft ausüben.
39. Obwohl keine Änderungen am Wortlaut von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a vorgenommen wurden, betonten einige Ausschussmitglieder, dass dessen Geltungsbereich ausreichend eng gefasst sein sollte, um sicherzustellen, dass das Übereinkommen, sofern es angenommen wird, wirksam durchgeführt werden kann.¹⁹ Einige Ausschussmitglieder waren der Ansicht, es sollten digitale Plattformen erfasst werden, die Arbeit organisieren, zuweisen oder verwalten, und nicht solche, die lediglich Online-Werbung veröffentlichen (wie beispielsweise Online-Werbeflächen mit Stellenangeboten).²⁰

¹⁸ Diese Änderung hätte keine Auswirkungen auf die französische und die spanische Fassung, da in beiden Sprachen die Bedeutung der beiden englischen Wörter mit einem Wort wiedergegeben wird. [Dies gilt ebenso für die deutsche Fassung, wo es unverändert „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ hieße.]

¹⁹ Bericht des Ausschusses, Abs. 314.

²⁰ Bericht des Ausschusses, Abs. 753.

40. Beruhend auf den zu Artikel 1 Buchstabe a geäußerten Ansichten **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um Stellungnahme** zum Geltungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommensentwurfs.

III. Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Artikel 3 (Punkte 11 und 12 der Schlussfolgerungen)

41. Artikel 3 gibt die Punkte 11 und 12 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:
1. Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in den Genuss der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelangen, nämlich
 - a) Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,
 - b) die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,
 - c) die effektive Abschaffung der Kinderarbeit,
 - d) die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf;
 - e) ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.
 2. Beim Ergreifen von Maßnahmen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen wirksam in Anspruch nehmen können, hat jedes Mitglied das Recht von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu schützen, ohne vorherige Genehmigung Organisationen zu bilden und Organisationen ihrer Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten.
42. Während in Artikel 3 Absatz 1 die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit behandelt werden, darunter die Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen, legt Artikel 3 Absatz 2 einige der zuvor in Punkt 11 Buchstabe a verankerten Verpflichtungen ausführlicher dar und hat einen breiteren Geltungsbereich, schafft jedoch keine neuen Verpflichtungen. Da das Amt davon ausgeht, dass die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen, wie in Absatz 14 des Kommentars des Amtes dargelegt, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Artikel 3 Absatz 2 aus dem Übereinkommensentwurf gestrichen werden sollte.

IV. Arbeitsschutz

43. Die vom Ausschuss im Hinblick auf ein Übereinkommen angenommenen Schlussfolgerungen umfassen fünf Punkte zum Thema Arbeitsschutz, und die Schlussfolgerungen im Hinblick auf eine Empfehlung enthalten einen Punkt zu diesem Thema. Da das Amt davon ausgeht, dass die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen, wie in Absatz 14 des Kommentars des Amtes dargelegt, und um ausreichend Flexibilität bei der Anwendung des Übereinkommensentwurfs zu ermöglichen, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu den folgenden sich gegenseitig verstärkenden Vorschlägen:
- a) Ersetzen des bestehenden Wortlauts von Artikel 4 Absatz 1 durch einen neuen Wortlaut, der den Mitgliedstaaten Verpflichtungen in Bezug auf den Arbeitsschutz auferlegt;
 - b) Ersetzen des bestehenden Wortlauts von Artikel 4 Absatz 2 durch einen neuen Wortlaut, der die Mitgliedstaaten verpflichtet, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen Beteiligten in Bezug auf die Erfüllung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Verpflichtungen anzugeben;

- c) Verschieben des derzeitigen Artikels 4 Absatz 2, der sich auf spezifische Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit langen Arbeitszeiten und unzureichenden Ruhezeiten bezieht, in den Empfehlungsentwurf;
- d) Streichen von Artikel 5 über „Abwehrmaßnahmen“ aus dem Übereinkommensentwurf, da diese in einem neu gefassten Artikel 4 behandelt würden;
- e) Streichen von Artikel 7, da dieser bereits durch einen neu gefassten Artikel 4 Absatz 2 abgedeckt wäre, der sich auf die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller Akteure, einschließlich Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, beziehen würde.

44. Diese Vorschläge werden in den folgenden Absätzen näher erläutert.

Artikel 4 (Punkte 13 und 14 der Schlussfolgerungen)

45. Artikel 4 Absatz 1 gibt Punkt 13 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

1. Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies praktisch durchführbar ist, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit entstehen, zu verhüten, indem sie alle berufsbedingten Risiken bewerten und angemessene Präventions- und Abwehrmaßnahmen ergreifen.

46. Das Amt weist darauf hin, dass Artikel 4 Absatz 1 derzeit den allgemeinen Grundsätzen bezüglich der Verpflichtung von digitalen Arbeitsplattformen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschäden Rechnung trägt.

47. Die Instrumente gelten, sofern sie angenommen werden, für alle digitalen Arbeitsplattformen, unabhängig davon, ob sie Arbeitgeber sind oder nicht, sowie für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, unabhängig davon, ob sie angestellt oder beauftragt sind. Ferner stellt das Amt fest, dass das Übereinkommen den unterschiedlichen Gegebenheiten in der Plattformökonomie Rechnung tragen sollte. Vor diesem Hintergrund **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob die Verpflichtung zur Ergreifung von Präventionsmaßnahmen eher den Mitgliedstaaten als den digitalen Arbeitsplattformen auferlegt werden sollte und ob die Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verpflichtungen dazu aufgefordert werden sollten, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen Beteiligten anzugeben. Dabei müssten die Mitgliedstaaten den einander ergänzenden Charakter der Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten sowie die Notwendigkeit berücksichtigen, berufsbedingte Risiken zu bewerten und angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

48. Das Amt **bittet** daher **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Artikel 4 Absatz 1 durch einen neuen Artikel mit zwei Absätzen ersetzt werden sollte. Der erste Absatz würde den allgemeinen Grundsätzen Rechnung tragen, während sich der zweite Absatz im Wesentlichen auf den Ansatz in Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 155 stützen würde, der sich auf die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der einzelnen Akteure bezieht. Artikel 4 Absätze 1 und 2 könnten wie folgt lauten:

1. Jedes Mitglied ergreift geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschäden von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei ihrer Arbeit entstehen.
2. Bei der Ergreifung von Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 gibt jedes Mitglied die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen,

Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen Beteiligten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes an, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- a) der einander ergänzende Charakter dieser Verantwortlichkeiten;
- b) die innerstaatlichen Verhältnisse und Gepflogenheiten;
- c) die Notwendigkeit, berufsbedingte Risiken zu bewerten und angemessene Präventions- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

49. Artikel 4 Absatz 2 lautet derzeit wie folgt:

- 2. Die von einem Mitglied zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels unternommenen Schritte zielen darauf ab, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, die durch lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten bedingt sind, zu verhindern.

50. Da sich diese Bestimmung auf spezifische Maßnahmen zur Durchführung des bestehenden Artikels 4 Absatz 1 bezieht, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob der derzeitige Artikel 4 Absatz 2 stattdessen in den Empfehlungsentwurf aufgenommen werden könnte, entsprechend seinem Verständnis, dass die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen, wie in Absatz 14 des Kommentars des Amtes dargelegt. Wie in Absatz 1 des Empfehlungsentwurfs erklärt wird, ergänzen die Bestimmungen der Empfehlung diejenigen des Übereinkommens und sollten in Verbindung mit diesen angewendet werden.

51. Die mögliche Verschiebung von Artikel 4 Absatz 2 des Übereinkommensentwurfs in den Empfehlungsentwurf wird in Bezug auf Absatz 6 des Empfehlungsentwurfs in den Absätzen 108 bis 112 des Kommentars des Amtes weiter erörtert.

Artikel 5 (Punkt 15 der Schlussfolgerungen)

52. Artikel 5 gibt Punkt 15 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, sicherzustellen, dass

- a) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Informationen und gegebenenfalls eine Ausbildung zum Thema Arbeitsschutz erhalten,
- b) die für die Ausführung von Arbeiten über digitale Arbeitsplattformen eingesetzte Ausrüstung, soweit dies praktisch durchführbar ist, keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen mit sich bringt,
- c) Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Bedarf und, soweit dies praktisch durchführbar ist, über angemessene persönliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung verfügen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden zu verhüten.

53. Sollten die Mitgliedsgruppen eine Änderung von Artikel 4, wie in den Absätzen 47 bis 51 des Kommentars des Amtes vorgeschlagen, als sachgerecht ansehen, weist das Amt darauf hin, dass die derzeit in Artikel 4 Absatz 1 genannten „Abwehrmaßnahmen“ in den Geltungsbereich von „angemessenen Präventions- und Schutzmaßnahmen“ fallen würden. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Artikel 5 aus dem Übereinkommensentwurf gestrichen werden sollte.

Artikel 6 (Punkt 16 der Schlussfolgerungen)

54. Artikel 6 gibt Punkt 16 der Schlussfolgerungen wieder.

Artikel 7 (Punkt 17 der Schlussfolgerungen)

55. Artikel 7 gibt Punkt 17 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen Sorge zu tragen und bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzverpflichtungen so eng wie möglich mit den digitalen Arbeitsplattformen zusammenzuarbeiten.

56. Das Amt stellt fest, dass Artikel 7 einen spezifischen Aspekt der allgemeinen Arbeitsschutzverpflichtungen behandelt, der sich auf die Pflicht der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bezieht, die vorgeschriebenen Maßnahmen einzuhalten und in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen Sorge zu tragen. Das Amt stellt fest, dass davon ausgegangen werden könne, dass diese Pflicht, sofern die Mitgliedsgruppen den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 4 zustimmen, bereits durch die Anforderung abgedeckt sei, dass die Mitglieder die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen Beteiligten angeben. Das Amt **bittet** daher **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Artikel 7 gestrichen werden könnte, wenn Artikel 4 durch den in Absatz 48 des Kommentars des Amtes vorgeschlagenen Wortlaut ersetzt wird.

V. Gewalt und Belästigung

Artikel 8 (Punkt 18 der Schlussfolgerungen)

57. Artikel 8 gibt Punkt 18 der Schlussfolgerungen wieder.

VI. Beschäftigungsförderung

Artikel 9 (Punkt 19 der Schlussfolgerungen)

58. Artikel 9 gibt Punkt 19 der Schlussfolgerungen wieder.

VII. Arbeitsverhältnis

Artikel 10 (Punkte 20 und 21 der Schlussfolgerungen)

59. Artikel 10 Absatz 1 gibt Punkt 20 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:
1. Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um die korrekte Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, das in erster Linie auf der Grundlage von Tatsachen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit und der Vergütung des betreffenden Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bestimmt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, und eingedenk der Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen sicherzustellen.
60. Artikel 10 Absatz 2 gibt Punkt 21 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen dürfen echte zivil- und handelsrechtliche Beziehungen nicht beeinträchtigen und stellen gleichzeitig sicher, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, über den ihnen zustehenden Schutz verfügen.
61. Artikel 10 Absatz 2 übernimmt den Wortlaut eines Teils von Absatz 8 der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, und bekräftigt damit den in Artikel 10 Absatz 1 dargelegten Grundsatz. Da das Amt davon ausgeht, dass die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen, wie in Absatz 14 des Kommentars

des Amtes dargelegt, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob diese Bestimmung aus dem Übereinkommensentwurf gestrichen werden sollte.

VIII. Vergütung

62. **Die Mitgliedsgruppen werden gebeten zu erwägen**, ob in Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 der Titel „Vergütung oder Bezahlung“ anstatt „Vergütung“ lauten sollte. Eine solche Ergänzung käme dem Wunsch des Ausschusses entgegen, zwischen dem Arbeitseinkommen von Arbeitnehmern und jenem von selbstständig Erwerbstätigen zu unterscheiden.
63. Zusätzlich zur Definition enthält der Übereinkommensentwurf drei Artikel zum Thema „Vergütung“, die durch sechs Absätze im Empfehlungsentwurf ergänzt werden. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu einigen Änderungsvorschlägen in Bezug auf die bestehenden Bestimmungen im Übereinkommensentwurf, die eine größere Flexibilität bei der Durchführung dieser Bestimmungen gewährleisten würden, wie im Folgenden erläutert wird.

Artikel 11 (Punkt 22 der Schlussfolgerungen)

64. Artikel 11 gibt Punkt 22 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:
- Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen zustehende Vergütung, auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis,
- a) angemessen ist,
 - b) in gesetzlichem Zahlungsmittel oder in dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen zulässigen Umfang in Sachleistungen gezahlt wird,
 - c) pünktlich und in voller Höhe gezahlt wird.
65. In Bezug auf die Einleitung von Artikel 11
- a) schlägt das Amt vor, den Satzteil „auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis“ zu streichen, da nach seinem Verständnis die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen, wie in Absatz 14 des Kommentars des Amtes dargelegt. Die Streichung dieser Worte, die sich nur auf eine Zahlungsmethode beziehen, würde die in diesem Artikel festgelegten Grundsätze nicht beeinträchtigen und es ermöglichen, alle Zahlungsmethoden zu berücksichtigen;
 - b) hat das Amt [im Englischen] „national laws, regulations“ in „national laws and regulations“ abgeändert [betrifft nicht die deutsche Übersetzung], wie in Absatz 36 des Kommentars des Amtes erörtert;
 - c) **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob in Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 der Text „Vergütung oder Bezahlung“ anstatt „Vergütung“ lauten sollte.
66. Betreffend Unterabsatz a schlägt das Amt vor, bei „angemessen“ die Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ zu ergänzen, um den Mitgliedern zusätzliche Flexibilität bei der Festlegung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer angemessenen Vergütung einzuräumen.
67. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Artikel 11 wie folgt umformuliert werden könnte:

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen zustehende Vergütung oder Bezahlung

- a) entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen angemessen ist;
- b) in gesetzlichem Zahlungsmittel oder in dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen zulässigen Umfang in Sachleistungen gezahlt wird,
- c) pünktlich und in voller Höhe entrichtet wird.

Artikel 12 (Punkt 23 der Schlussfolgerungen)

68. Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs gibt Punkt 23 der Schlussfolgerungen wieder, wobei eine Änderung durch das Amt vorgenommen wurde, um auf „innerstaatliche Rechtsvorschriften“ zu verweisen, wie in Absatz 36 des Kommentars des Amtes erörtert. Er lautet wie folgt:

Jedes Mitglied sieht vor, dass digitale Arbeitsplattformen nur unter den Bedingungen und in dem Umfang, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen festgelegt sind, Abzüge von der Vergütung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vornehmen dürfen.

69. Das Amt stellt fest, dass Absatz 13 des Empfehlungsentwurfs derzeit Folgendes vorsieht:

Die Mitglieder sollten es digitalen Arbeitsplattformen je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen und der Art der von ihnen erbrachten Dienstleistungen untersagen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen.

70. Das Amt stellt fest, dass der in Artikel 12 enthaltene allgemeine Grundsatz, wonach Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vollständig und ohne ungerechtfertigte Abzüge bezahlt werden müssen, durch den Grundsatz in Artikel 11 Buchstabe c abgedeckt wäre. Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der Tatsache, dass die Ausschussmitglieder einen flexibleren Ansatz im Übereinkommensentwurf bevorzugen, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob die in Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs aufgeführten detaillierteren Anforderungen in den Empfehlungsentwurf verschoben werden sollten. So könnte dieser Teil mit Änderungen von Absatz 13 konsolidiert werden, um vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen und den Umfang von Abzügen, auch in Bezug auf die Erhebung von Gebühren, regeln.

71. **Die Mitgliedsgruppen werden zudem gebeten**, ob in Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 der Text in jedem Fall „Vergütung oder Bezahlung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ anstatt „Vergütung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ lauten sollte.

Artikel 13 (Punkt 24 der Schlussfolgerungen)

72. Artikel 13 gibt Punkt 24 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen regelmäßig genaue und leicht verständliche Informationen über ihre Vergütung und etwaige Abzüge zur Verfügung zu stellen.

73. Das Amt stellt fest, dass der Wortlaut von Artikel 13 mit dem allgemeineren Grundsatz zusammenhängt, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden müssen. Artikel 13 legt fest, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen regelmäßig Informationen über ihre Vergütung und etwaige Abzüge erhalten müssen. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Artikel 13 mit Artikel 21, der sich mit Maßnahmen zur Sicherstellung, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen

über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden, befasst, konsolidiert werden sollte. Artikel 21 lautet derzeit wie folgt:

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden, nach Möglichkeit durch schriftliche Verträge.

74. Eine solche Konsolidierung würde dazu führen, dass Artikel 13 aus dem Übereinkommensentwurf gestrichen würde, während Artikel 21 beibehalten, aber gemäß dem Vorschlag in Absatz 91 des Kommentars des Amtes (betreffend Artikel 21) umformuliert würde.
75. In jedem Fall **werden die Mitgliedsgruppen auch um Stellungnahme dazu gebeten**, ob in Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 der Text „Informationen über ihre Vergütung oder Bezahlung“ anstatt „Informationen über ihre Vergütung“ lauten sollte.

IX. Soziale Sicherheit

Artikel 14 (Punkt 25 der Schlussfolgerungen)

76. Artikel 14 gibt Punkt 25 der Schlussfolgerungen wieder.

X. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

Artikel 15 (Punkt 26 der Schlussfolgerungen)

77. Artikel 15 gibt Punkt 26 der Schlussfolgerungen wieder.

Artikel 16 (Punkt 27 der Schlussfolgerungen)

78. Artikel 16 gibt Punkt 27 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, sicherzustellen, dass sie beim Einsatz der in Artikel 15 genannten automatisierten Systeme nicht gegen grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verstoßen. Insbesondere darf ein solcher Einsatz

- a) nicht zu direkter oder indirekter Diskriminierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, auch nicht in Bezug auf die Vergütung oder den Zugang zur Arbeit, führen,
- b) keine schädlichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, einschließlich einer Erhöhung des Risikos von Arbeitsunfällen und psychosozialen Gefahren, haben.

79. **Die Mitgliedsgruppen werden gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob in Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 der Text „in Bezug auf die Vergütung oder Bezahlung“ statt „in Bezug auf die Vergütung“ lauten sollte.

Artikel 17 (Punkt 28 der Schlussfolgerungen)

80. Artikel 17 gibt Punkt 28 der Schlussfolgerungen wieder und lautet wie folgt:

Jedes Mitglied stellt sicher, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Entscheidungen, die von einem automatisierten System generiert werden, ohne ungebührliche Verzögerung Zugang zu Folgendem haben:

- a) einer schriftlichen Erläuterung zu jeder Entscheidung, die sich auf ihre Arbeitsbedingungen oder ihren Zugang zu Arbeit auswirkt,

- b) einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung jeder Entscheidung, die zur Verweigerung einer Zahlung, zur Sperrung oder Deaktivierung ihres Kontos oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform führt.

81. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob der Wortlaut von Artikel 17 Buchstabe b klarer formuliert werden sollte, indem „human review“ durch „review conducted by a human being“ ersetzt wird [betrifft nicht die deutsche Übersetzung, da es jeweils „einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung“ heißt].
82. Das Amt stellt fest, dass der Begriff „Zahlung“ im Zusammenhang mit Artikel 17 Buchstabe b verwendet wird, um auf den Zahlungsvorgang zu verweisen. Der Begriff „Zahlung“ ist jedoch nun in Artikel 1 Buchstabe d zur Auslegung des Geltungsbereichs des Übereinkommens definiert [betrifft nicht die deutsche Übersetzung, da in Artikel 1 Buchstabe b das Wort „Bezahlung“ anstelle von „Zahlung“ verwendet wird]. Um Missverständnisse zu vermeiden, schlägt das Amt vor, „Zahlung“ durch „ihnen zustehenden Auszahlung“ zu ersetzen, um zu verdeutlichen, dass alle einem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehenden Beträge berücksichtigt werden und nicht nur „Zahlungen“ [„Bezahlungen“] im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu dieser vorgeschlagenen Änderung.
83. Der neu gefasste Artikel 17 Buchstabe b würde wie folgt lauten:

Jedes Mitglied stellt sicher, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Entscheidungen, die von einem automatisierten System generiert werden, ohne ungebührliche Verzögerung Zugang zu Folgendem haben:

...

- b) einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung jeder Entscheidung, die zur Verweigerung einer ihnen zustehenden Auszahlung, zur Sperrung oder Deaktivierung ihres Kontos oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform führt.

XI. Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

Artikel 18 (Punkt 29 der Schlussfolgerungen)

84. Artikel 18 gibt Punkt 29 der Schlussfolgerungen wieder.

Artikel 19 (Punkt 30 der Schlussfolgerungen)

85. Artikel 19 gibt Punkt 30 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Jedes Mitglied stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nur in dem für den Zweck ihrer Beschäftigung oder Beauftragung zwingend notwendigen Umfang erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Insbesondere verbietet jedes Mitglied die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die

- a) private Gespräche, einschließlich des Austauschs mit Arbeitnehmervertretern, betreffen,
- b) die Mitgliedschaft in Arbeitnehmerverbänden oder die Teilnahme an deren Tätigkeiten betreffen;
- c) erlangt werden, wenn der Erwerbstätige auf digitalen Plattformen keine Arbeit anbietet oder ausführt,
- d) die körperliche und geistige Gesundheit sowie andere sensible Daten betreffen, außer in Fällen, in denen dies notwendig ist, um eine ernste oder unmittelbare Bedrohung für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden, oder nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften.

ten, internationalen Arbeitsnormen oder anderen einschlägigen internationalen Instrumenten erforderlich ist.

86. Der erste Satz der Einleitung von Artikel 19 legt den Grundsatz fest, dass die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen nur in dem für den Zweck ihrer Beschäftigung oder Beauftragung zwingend notwendigen Umfang erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen, und spiegelt den Grundsatz der Datenminimierung wieder, der in verschiedenen nationalen und internationalen Rechtsinstrumenten zum Schutz personenbezogener Daten zum Ausdruck kommt.²¹ Eine gemeinsame Anforderung besteht darin, dass personenbezogene Daten nur für spezifische, ausdrückliche und rechtmäßige Zwecke erhoben werden dürfen.
87. Die Unterabsätze a bis d von Artikel 19 beziehen sich auf vier Fälle, in denen die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten verboten ist. Angesichts der Tatsache, dass die Ausschussmitglieder ein weniger detailliertes und weniger präskriptives Übereinkommen bevorzugen, wie in Absatz 14 des Kommentars des Amtes dargelegt, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob die Unterabsätze des Artikels in den Empfehlungsentwurf verschoben werden sollten. Der geänderte Artikel 19 würde wie folgt lauten:

Jedes Mitglied stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nur in dem für den Zweck ihrer Beschäftigung oder Beauftragung zwingend notwendigen Umfang erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

XII. Sperrung oder Deaktivierung des Kontos und Beendigung der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 20 (Punkt 31 der Schlussfolgerungen)

88. Artikel 20 gibt Punkt 31 der Schlussfolgerungen wieder.

XIII. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 21 (Punkt 32 der Schlussfolgerungen)

89. Artikel 21 gibt Punkt 32 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden, nach Möglichkeit durch schriftliche Verträge.

90. Wie in Absatz 73 des Kommentars des Amtes dargelegt, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob der Inhalt von Artikel 13, der digitale Arbeitsplattformen dazu verpflichtet, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen regelmäßig genaue und leicht verständliche Informationen über ihre Vergütung und etwaige Abzüge zur Verfügung zu stellen, mit Artikel 21, der sich mit verwandten Themen befasst, zusammengefasst werden sollte. Dadurch würde der Wortlaut der Entwürfe der Instrumente gestrafft werden.
91. Eine solche Bestimmung könnte wie folgt lauten:

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen durch schriftliche Verträge über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftra-

²¹ Siehe beispielsweise Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der *General Data Protection Regulation (EU) 2016/679*, 2016, und Grundsatz 3 gemäß Artikel 13 der *Africa Union Convention on Cyber Security and Personal Data Protection*, 2014.

gung informiert werden und regelmäßig Informationen über ihre Vergütung und etwaige Abzüge in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise erhalten.

92. Darüber hinaus **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob in Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 der Text auch auf „Vergütung oder Bezahlung“ anstatt auf „Vergütung“ verweisen sollte.

Artikel 22 (Punkt 33 der Schlussfolgerungen)

93. Artikel 22 gibt Punkt 33 der Schlussfolgerungen wieder.

XIV. Schutz von Migranten und Flüchtlingen

Artikel 23 (Punkt 34 der Schlussfolgerungen)

94. Artikel 23 gibt Punkt 34 der Schlussfolgerungen wieder, wobei aus Gründen der Einheitlichkeit hinter „Einstellung“ „oder Beauftragung“ ergänzt wurde. Dadurch wird zudem sichergestellt, dass sich die Bestimmung eindeutig auf alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bezieht, denn der alleinige Verweis auf „Einstellung“ ist möglicherweise nicht ausreichend, um diejenigen abzudecken, die keine Arbeitnehmer sind. **Die Mitgliedsgruppen werden um Stellungnahme** zu dieser Ergänzung **gebeten**. Der neu gefasste Artikel lautet:

Jedes Mitglied ergreift alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um missbräuchliche Praktiken gegenüber Migranten und Flüchtlingen bei ihrer Einstellung oder Beauftragung und ihrer Arbeit als Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zu verhindern und ihnen angemessenen Schutz zu gewähren.

XV. Streitbeilegung und Rechtsbehelfe

Artikel 24 (Punkt 35 der Schlussfolgerungen)

95. Artikel 24 gibt Punkt 35 der Schlussfolgerungen wieder.

XVI. Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften

Artikel 25 (Punkt 36 der Schlussfolgerungen)

96. Artikel 25 gibt Punkt 36 der Schlussfolgerungen wieder. Das Amt hat [im Englischen] den Verweis auf „national laws, regulations ...“ durch den Verweis auf „national laws and regulations ...“ [betrifft nicht die deutsche Übersetzung] ersetzt, wie in Absatz 36 des Kommentars des Amtes erörtert, und **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu dieser Änderung. Die Bestimmung lautet nun wie folgt:

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mechanismen bestehen, die die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Kollektivvereinbarungen gewährleisten.

XVII. Keine weniger günstige Behandlung

Artikel 26 (Punkt 37 der Schlussfolgerungen)

97. Artikel 26 gibt Punkt 37 der Schlussfolgerungen wieder.

XVIII. Durchführung

Artikel 27 bis 30 (Punkte 38 bis 41 der Schlussfolgerungen)

98. Die Artikel 27 bis 30 geben die Punkte 38 bis 41 der Schlussfolgerungen wieder.

XIX. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 31 (Punkt 4 der Schlussfolgerungen)

99. Artikel 31 gibt Punkt 4 der Schlussfolgerungen wieder, der sich auf den Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung bezieht. Das Amt hat diesen Artikel am Ende des Übereinkommensentwurfs aufgenommen und die Formulierung an das Übereinkommen (Nr. 192) über biologische Gefahren, 2025, angepasst.

B. Empfehlungsentwurf

Präambel

100. Das Amt hat im Einklang mit der gängigen redaktionellen Praxis eine Standardformulierung der Präambel für den Empfehlungsentwurf verfasst.

Absatz 1 (Punkt 42 der Schlussfolgerungen)

101. Absatz 1 gibt Punkt 42 der Schlussfolgerungen wieder. Das Amt hat „betrachtet“ durch „angewendet“ ersetzt, um darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Empfehlungsentwurfs in Verbindung mit denjenigen des Übereinkommensentwurfs anzuwenden sind, die sie ergänzen. Diese Änderung steht im Einklang mit Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe d der Verfassung der IAO, der sich auf die Anwendung einer Empfehlung bezieht.²² Absatz 1 lautet nun wie folgt:

Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, („das Übereinkommen“) und sollten in Verbindung mit ihnen angewendet werden.

I. Vereinigungsfreiheit, sozialer Dialog und die Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

Absatz 2 (Punkt 43 der Schlussfolgerungen)

102. Absatz 2 gibt Punkt 43 der Schlussfolgerungen wieder.

²² Artikel 19 Absatz 6 Buchstabe d der Verfassung der IAO sieht Folgendes vor:

Für eine Empfehlung gelten die folgenden Bestimmungen:

...

d) Abgesehen von der Verpflichtung, die Empfehlung der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen vorzulegen, hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung, als dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in angemessenen, vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitabständen über den Stand seiner Gesetzgebung und über seine Praxis bezüglich der Fragen zu berichten, die den Gegenstand der Empfehlung bilden. Dabei gibt es näher an, in welchem Umfang den Bestimmungen der Empfehlung entsprochen wurde oder entsprochen werden soll, wobei es die Abänderungen dieser Bestimmungen bezeichnet, die notwendig erscheinen oder erscheinen können, um die Annahme oder **Anwendung** der Bestimmungen zu ermöglichen. [Hervorhebung hinzugefügt.]

Absatz 3 (Punkt 44 der Schlussfolgerungen)

103. Absatz 3 gibt Punkt 44 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 4 (Punkt 45 der Schlussfolgerungen)

104. Absatz 4 gibt Punkt 45 der Schlussfolgerungen wieder, wobei der Wortlaut geändert wurde. Der ursprüngliche Text lautete: „Den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sollte nahegelegt werden, die Möglichkeit, ihnen beizutreten und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, auf digitale Arbeitsplattformen bzw. Erwerbstätige auf digitalen Plattformen auszuweiten.“
105. Der neu gefasste Text lautet:
- Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten die Möglichkeiten, ihnen beizutreten und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, auf digitale Arbeitsplattformen bzw. Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ausweiten.
106. Ursprünglich implizierte Punkt 45 der Schlussfolgerungen, dass die Mitgliedstaaten den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden nahelegen sollten, ihre Mitgliedschaft auszuweiten. Der oben genannte neu gefasste Text würde sich stattdessen direkt an die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer wenden, anstatt darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten solchen Verbänden nahelegen sollten, ihre Mitgliedschaft auszuweiten. Diese Formulierung entspricht eher derjenigen in Absatz 33 der Empfehlung (Nr. 204) betreffend den Übergang von der informellen zur formellen Wirtschaft, 2015. **Die Mitgliedsgruppen werden um Stellungnahme zu dieser Änderung gebeten.**

Absatz 5 (Punkt 46 der Schlussfolgerungen)

107. Absatz 5 gibt Punkt 46 der Schlussfolgerungen wieder.

II. Arbeitsschutz

Absatz 6 (Punkt 47 der Schlussfolgerungen)

108. Absatz 6 gibt Punkt 47 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:
- Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in einer der Art der ausgeführten Arbeit angemessenen Weise Zugang zu sanitären Einrichtungen und Trinkwasser zu gewähren.
109. Wie in den Absätzen 49 und 50 des Kommentars des Amtes dargelegt, **werden die Mitgliedsgruppen um Stellungnahme** dazu **gebeten**, ob der derzeitige Artikel 4 Absatz 2 in den Empfehlungsentwurf verschoben und in eine konsolidierte Bestimmung aufgenommen werden sollte. Artikel 4 Absatz 2 lautet derzeit wie folgt:
2. Die von einem Mitglied zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels unternommenen Schritte zielen darauf ab, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, die durch lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten bedingt sind, zu verhüten.
110. Bei der Prüfung von Absatz 6 des Empfehlungsentwurfs hat das Amt festgestellt, dass dieser sich auf die Bereitstellung von sanitären Einrichtungen und Trinkwasser konzentriert, was ergänzende Schutzmaßnahmen darstellt und möglicherweise nicht für alle digitalen Arbeitsplattformen und alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen relevant ist.
111. Die Vorschläge des Amtes in Bezug auf einen konsolidierten Absatz sollten im Licht der Absätze 45 bis 50 des Kommentars des Amtes zu Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Übereinkommensentwurfs geprüft werden, in denen das Amt vorschlägt, die bestehenden Artikel zu ersetzen und in Artikel 4

Absatz 2 vorzusehen, dass die Mitgliedstaaten die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen Beteiligten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes angeben. Darüber hinaus schlägt das Amt vor, die Formulierung „in einer der Art der ausgeführten Arbeit angemessenen Weise“ durch „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ zu ersetzen, um Flexibilität bei der Umsetzung zu gewährleisten.

112. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu einem konsolidierten Absatz, der wie folgt lauten könnte:

Die Mitglieder sollten die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Behörden, digitalen Arbeitsplattformen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und anderen Beteiligten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf Folgendes angeben:

- a) Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen Gesundheitsschäden von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, die durch lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten bedingt sind; und
- b) Sicherstellung, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Zugang zu sanitären Einrichtungen und Trinkwasser haben.

III. Beschäftigungsförderung

Absatz 7 (Punkt 48 der Schlussfolgerungen)

113. Absatz 7 gibt Punkt 48 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 8 (Punkt 49 der Schlussfolgerungen)

114. Absatz 8 gibt Punkt 49 der Schlussfolgerungen wieder.

IV. Arbeitsverhältnis

Absatz 9 (Punkt 50 der Schlussfolgerungen)

115. Absatz 9 gibt Punkt 50 der Schlussfolgerungen wieder. **Die Mitgliedsgruppen werden gebeten**, einige Änderungen **zu prüfen**, die vom Amt vorgenommen wurden, um den Text umzuformulieren und die Lesbarkeit zu verbessern.

V. Vergütung und Arbeitszeit

116. **Die Mitgliedsgruppen werden gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob in Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d des Übereinkommensentwurfs und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 der Titel dieses Teils „Vergütung oder Bezahlung und Arbeitszeit“ anstatt „Vergütung und Arbeitszeit“ lauten sollte.

Absatz 10 (Punkt 51 der Schlussfolgerungen)

117. Absatz 10 gibt Punkt 51 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen eine Vergütung erhalten, die mindestens dem gesetz-

lich festgelegten oder ausgehandelten Mindestlohn entspricht, der für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation gilt.

118. In Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 **werden die Mitgliedsgruppen gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob der Text „Erwerbstätige auf digitalen Plattformen eine Vergütung oder Bezahlung erhalten“ anstatt „Erwerbstätige auf digitalen Plattformen eine Vergütung erhalten“ lauten sollte.

Absatz 11 (Punkt 52 der Schlussfolgerungen)

119. Absatz 11 gibt Punkt 52 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen in geltenden Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen eine Mindestvergütung festgelegt ist, bei der Bewertung der Einhaltung dieser Mindestvergütungsregelungen die folgenden an Erwerbstätige auf digitalen Plattformen gezahlten Beträge nicht berücksichtigt werden:

- a) Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die für die Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind,
- b) Trinkgelder und sonstige Zuwendungen.

120. In Anbetracht der Aufnahme des Wortes „Bezahlung“ in die Definition in Artikel 1 Buchstabe d und des entsprechenden Kommentars des Amtes in den Absätzen 32 bis 35 **werden die Mitgliedsgruppen gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob die Formulierung „Mindestvergütung oder Mindestbezahlung“ anstatt „Mindestvergütung“ verwendet werden sollte.

Absatz 12 (Punkt 53 der Schlussfolgerungen)

121. Absatz 12 gibt Punkt 53 der Schlussfolgerungen wieder.

Absatz 13 (Punkt 54 der Schlussfolgerungen)

122. Absatz 13 gibt Punkt 54 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Die Mitglieder sollten es digitalen Arbeitsplattformen je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen und der Art der von ihnen erbrachten Dienstleistungen untersagen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen.

123. Wie in Absatz 70 des Kommentars des Amtes dargelegt, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Absatz 13 den aus Artikel 12 des Übereinkommensentwurfs übernommenen Text enthalten sollte. Dadurch würde der neu gefasste Absatz 13 es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Bedingungen für Abzüge und die Erhebung von Gebühren und Kosten zu regeln. Er würde vorsehen, dass digitale Arbeitsplattformen Abzüge, einschließlich der Erhebung von Gebühren, nur unter den Bedingungen und in dem Umfang vornehmen dürfen, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen festgelegt sind. Dies würde für mehr Flexibilität sorgen, um der großen Vielfalt von Geschäftsmodellen in Bezug auf die Inrechnungstellung von Gebühren für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Rechnung zu tragen.

124. Die Absatz 13 ersetzende Bestimmung könnte wie folgt lauten:

Die Mitglieder sollten vorsehen, dass digitale Arbeitsplattformen nur unter den Bedingungen und in dem Umfang, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen festgelegt sind, Abzüge, einschließlich der Erhebung von Gebühren, von der Vergütung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vornehmen dürfen.

Absatz 14 (Punkt 55 der Schlussfolgerungen)

125. Absatz 14 gibt Punkt 55 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Die Mitglieder sollten je nach Fall und entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen Methoden festlegen, um die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehende Vergütung für Zeiträume zu bestimmen, in denen sie auf Arbeit warten.

126. Das Amt hat diesen Absatz in Verbindung mit Absatz 15 gelesen und ist der Ansicht, dass es von Vorteil sein könnte, Absatz 14 als Buchstaben d in einen neu gefassten Absatz 15 aufzunehmen, wie nachstehend dargelegt, und den Mitgliedstaaten zudem mehr Flexibilität bei dessen Anwendung einzuräumen. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu diesem Vorschlag in seinem Kommentar zum nachstehenden Absatz 15.

Absatz 15 (Punkt 56 der Schlussfolgerungen)

127. Absatz 15 gibt Punkt 56 der Schlussfolgerungen wieder und lautet wie folgt:

Die Mitglieder sollten je nach Fall und entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen angemessenen Schutz in Bezug auf Folgendes genießen:

- a) Obergrenzen für die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit,
- b) Ruhepausen,
- c) tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten.

128. In Absatz 16 seines Kommentars hat das Amt die Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu gebeten, ob die Formulierung „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ oder eine vergleichbare Formulierung in spezifische Bestimmungen der Entwürfe beider Instrumente aufgenommen werden sollte, um eine größere Flexibilität bei ihrer Anwendung zu gewährleisten. Im ursprünglichen Absatz 15 mit dem Verweis auf „entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen“ wurde dieser Aspekt berücksichtigt. Durch die Ergänzung von „und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ in der unten vorgeschlagenen Bestimmung würde verdeutlicht, dass bestimmte Anforderungen möglicherweise nicht für alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gelten.

129. Darüber hinaus schlägt das Amt vor, Absatz 14 in Absatz 15 als neuen Buchstaben d zu konsolidieren. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu dem konsolidierten Absatz, der wie folgt lauten würde:

Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf Folgendes angemessen geschützt sind:

- a) Obergrenzen für die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit,
- b) Ruhepausen,
- c) tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten,
- d) Entschädigung für Zeiträume, in denen sie auf Arbeit warten.

130. Wie bereits weiter oben in diesem Kommentar erörtert, stellt das Amt fest, dass sich die vom Ausschuss angenommene und in Artikel 1 Buchstabe d wiedergegebene Definition von „Vergütung“ oder „Bezahlung“ ausdrücklich ausschließlich auf den Betrag bezieht, der einem Erwerbstätigen auf digitalen Arbeitsplattformen für die geleistete Arbeit zusteht. Sie umfasst keine Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die bei der Ausführung der Arbeit entstehen. Unter Berücksichtigung des Kommentars des Amtes zur Definition in Artikel 1 Buchstabe d **werden die**

Mitgliedsgruppen um Stellungnahme dazu **gebeten**, ob ein neuer Absatz aufgenommen werden sollte, der eine Entschädigung für Ausgaben und sonstige Kosten klar stellt und wie folgt lauten könnte:

Die Mitglieder sollten entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese zusätzlich zu ihrer Vergütung oder Bezahlung eine vollständige Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten erhalten, die ihnen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.

Absatz 16 (Punkt 57 der Schlussfolgerungen)

131. Absatz 16 des Empfehlungsentwurfs gibt Punkt 57 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, damit Erwerbstätige auf digitalen Plattformen je nach Fall und entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen eine Aufgabe ablehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abmelden können, ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen.

132. Unter Berücksichtigung der in Absatz 16 des Kommentars des Amtes angesprochenen Punkte und im Interesse der Klarheit **werden die Mitgliedsgruppen gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob hinter „entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen“ „und der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus“ ergänzt werden sollte, sodass der Satz wie folgt lauten würde:

Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, damit Erwerbstätige auf digitalen Plattformen entsprechend der Art ihrer Arbeitsregelungen und der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus eine Aufgabe ablehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abmelden können, ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen.

VI. Soziale Sicherheit

Absatz 17 (Punkt 58 der Schlussfolgerungen)

133. Absatz 17 gibt Punkt 58 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl digitale Arbeitsplattformen als auch Erwerbstätige auf digitalen Arbeitsplattformen sich entsprechend der Art der Arbeitsregelungen an der Finanzierung von Systemen der sozialen Sicherheit beteiligen, und zwar auf Basis des Grundsatzes der finanziellen, fiskalischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie unter gebührender Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit.

134. Unter Berücksichtigung der in Absatz 16 des Kommentars des Amtes angesprochenen Punkte und im Interesse der Klarheit **werden die Mitglieder gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob hinter „entsprechend der Art der Arbeitsregelungen“ „und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen“ ergänzt werden sollte, sodass der Absatz wie folgt lauten würde:

Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl digitale Arbeitsplattformen als auch Erwerbstätige auf digitalen Plattformen sich entsprechend der Art der Arbeitsregelungen und der Einstufung des Beschäftigungsstatus von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen an der Finanzierung von Systemen der sozialen Sicherheit beteiligen, und zwar auf Basis des Grundsatzes der finanziellen, fiskalischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie unter gebührender Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit.

Absatz 18 (Punkt 59 der Schlussfolgerungen)

135. Absatz 18 gibt Punkt 59 der Schlussfolgerungen wieder.

Absätze 19 und 20 (Punkte 60 und 61 der Schlussfolgerungen)

136. Die Absätze 19 und 20 geben die Punkte 60 und 61 der Schlussfolgerungen wieder und lauten derzeit wie folgt:

19. Wenn bestehende Systeme der sozialen Sicherheit nicht alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vor unvorhergesehenen Ereignissen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten schützen, sollten die Mitglieder wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Zugang der ausgeschlossenen Erwerbstätigen zu einem solchen Schutz schrittweise auszuweiten.
20. Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Schritte zur Wahrung oder Übertragbarkeit der von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen erworbenen Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit und Rechte im Zusammenhang mit der Anwartschaft unternehmen, wenn diese Erwerbstätigen unterschiedlichen Sozialversicherungssystemen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder innerhalb des gleichen Mitgliedstaats angehören.

137. Die in Absatz 19 behandelten Eventualitäten sind unvorhergesehene Ereignisse im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und als weitere Spezifizierung von Maßnahmen zu betrachten, die bereits in Absatz 18 hinreichend abgedeckt sind. Absatz 18 verweist auf Maßnahmen, um den Zugang der ausgeschlossenen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu Gesundheitsversorgung und Einkommenssicherheit wie folgt schrittweise auszuweiten:

In Fällen, in denen der Geltungsbereich des nationalen Systems der sozialen Sicherheit begrenzt ist, sollten die Mitglieder sich darum bemühen, ihn schrittweise so auszuweiten, dass er alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommenssicherheit abdeckt, wobei das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, zu berücksichtigen ist.

138. Absatz 20 befasst sich mit einer praktischen Maßnahme zur Verwirklichung des in Artikel 14 festgelegten Grundsatzes und der Anforderungen von Absatz 18 für eine bestimmte Gruppe von Erwerbstätigen. Dieser Aspekt könnte als bereits durch Artikel 23 abgedeckt gelten, da die Übertragbarkeit als notwendige Maßnahme betrachtet werden kann, um sicherzustellen, dass Arbeitsmigranten einen angemessenen Schutz genießen, in diesem Fall nach der Rückkehr in ihr Herkunftsland.

139. In Anbetracht der obigen Bemerkungen zu den Absätzen 19 und 20 und der Tatsache, dass es zweckmäßig wäre, den Empfehlungsentwurf zu straffen und insgesamt zu kürzen, wie in Absatz 17 des Kommentars des Amtes dargelegt, sind diese Absätze für die Anwendung des im Übereinkommensentwurf festgelegten Grundsatzes der sozialen Sicherheit möglicherweise nicht wesentlich.

140. Das **Amt bittet daher die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob die Absätze 19 und 20 aus dem Empfehlungsentwurf gestrichen werden sollten.

VII. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

Absätze 21 bis 24 (Punkte 62 bis 65 der Schlussfolgerungen)

141. Die Absätze 21 bis 24 geben die Punkte 62 bis 65 der Schlussfolgerungen wieder.

VIII. Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

Absatz 25 (Punkt 66 der Schlussfolgerungen)

142. Absatz 25 gibt Punkt 66 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Bei der Festlegung der Garantien für den Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen sollten die Mitglieder einschlägige Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, etwa die Sammlung praktischer Richtlinien zum Schutz personenbezogener Arbeitnehmerdaten, und andere einschlägige internationale Instrumente berücksichtigen.

143. Das Amt macht darauf aufmerksam, dass der in Artikel 18 des Übereinkommensentwurfs enthaltene Grundsatz, der solche Garantien vorschreibt, bereits auf „im Einklang mit einschlägigen internationalen Instrumenten“ verweist. Um den Umfang des Empfehlungsentwurfs zu verringern, wie in Absatz 17 des Kommentars des Amtes dargelegt, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Absatz 25 gestrichen werden sollte.

Absatz 26 (Punkt 67 der Schlussfolgerungen)

144. Absatz 26 gibt Punkt 67 der Schlussfolgerungen wieder.

IX. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

Absatz 27 (Punkt 68 der Schlussfolgerungen)

145. Absatz 27 gibt Punkt 68 der Schlussfolgerungen wieder.

X. Schutz von Migranten und Flüchtlingen

Absatz 28 (Punkt 69 der Schlussfolgerungen)

146. Absatz 28 gibt Punkt 69 der Schlussfolgerungen wieder und enthält die in Absatz 148 unten vorgeschlagene Änderung. Er lautet derzeit wie folgt:

Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Migranten und Flüchtlinge bei ihrer Einstellung oder Beauftragung und ihrer Arbeit als Erwerbstätige auf digitalen Plattformen auf kostenlose öffentliche Informationsdienste zugreifen können, damit sie über die einschlägigen Rechtsvorschriften, Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfe informiert sind.

147. Das Amt stellt fest, dass Absatz 34 des Empfehlungsentwurfs eine allgemeine Bestimmung enthält, wonach die Mitglieder unter anderem alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen – also auch Migranten und Flüchtlinge – sensibilisieren und ihnen Informationen und Orientierungshilfe zur Verfügung stellen sollten, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung zu unterstützen. Angesichts des breiteren Geltungsbereichs von Absatz 34, bei dem davon ausgegangen werden könnte, dass er bereits den Inhalt von Absatz 28 abdeckt, **werden die Mitgliedsgruppen gebeten, in Erwägung zu ziehen**, ob Absatz 28 aus dem Empfehlungsentwurf gestrichen werden könnte.
148. Falls die Mitgliedsgruppen jedoch in Erwägung ziehen, dass der Absatz beibehalten werden sollte, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu der Ergänzung von „oder Beauftragung“ hinter „Einstellung“, die das Amt aus Gründen der Einheitlichkeit und unter Berücksichtigung der im Kommentar des Amtes zu Artikel 23 des Übereinkommensentwurfs dargelegten

Gründe vorgenommen hat, um sicherzustellen, dass sich die Bestimmung eindeutig auf alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bezieht. Der alleinige Verweis auf „Einstellung“ ist möglicherweise nicht ausreichend, um diejenigen abzudecken, die keine Arbeitnehmer sind.

XI. Streitbeilegung und Rechtsbehelfe

Absatz 29 (Punkt 70 der Schlussfolgerungen)

149. Absatz 29 gibt Punkt 70 der Schlussfolgerungen wieder, wobei einige geringfügige Änderungen zur Verbesserung der Lesbarkeit vorgenommen wurden.

Absatz 30 (Punkt 71 der Schlussfolgerungen)

150. Absatz 30 gibt Punkt 71 der Schlussfolgerungen wieder.

XII. Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften

Absatz 31 (Punkt 72 der Schlussfolgerungen)

151. Absatz 31 gibt Punkt 72 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten die Mitglieder die Bedingungen für die Überwachung und den Betrieb digitaler Arbeitsplattformen festlegen.

152. Mit diesem Absatz wird dem in Artikel 25 enthaltenen Grundsatz zusätzlich Ausdruck verliehen, der wie folgt lautet: „Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mechanismen bestehen, die die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie Kollektivvereinbarungen gewährleisten.“ Da es, wie in Absatz 17 des Kommentars des Amtes dargelegt, zweckmäßig wäre, den Empfehlungsentwurf zu straffen und insgesamt zu kürzen, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Absatz 31 aus dem Empfehlungsentwurf gestrichen werden sollte.

Absatz 32 (Punkt 73 der Schlussfolgerungen)

153. Absatz 32 gibt Punkt 73 der Schlussfolgerungen wieder und lautet derzeit wie folgt:

Bei der Einführung von Mechanismen zur Einhaltung von Vorschriften sollten die Mitglieder die Achtung des Rechts von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auf Privatheit gewährleisten.

154. Das Amt stellt fest, dass Artikel 18 des Übereinkommensentwurfs vorsieht, dass jedes Mitglied wirksame und angemessene Garantien in Bezug auf die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen festlegt. Das Recht auf Privatheit im Zusammenhang mit der Umsetzung von Mechanismen zur Einhaltung von Vorschriften könnte als durch den weiter gefassten Grundsatz in diesem Artikel abgedeckt angesehen werden. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass es zweckmäßig wäre, den Empfehlungsentwurf zu straffen und insgesamt zu kürzen, wie in Absatz 17 des Kommentars des Amtes dargelegt, **bittet** das Amt **die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** dazu, ob Absatz 32 aus dem Empfehlungsentwurf gestrichen werden könnte.

Absatz 33 (Punkt 74 der Schlussfolgerungen)

155. Absatz 33 gibt Punkt 74 der Schlussfolgerungen wieder.

XIII. Durchführung

Absatz 34 (Punkte 75 und 76 der Schlussfolgerungen)

156. Absatz 34 fasst die Punkte 75 und 76 der Schlussfolgerungen zusammen, wobei Änderungen vorgenommen wurden, um die Lesbarkeit zu verbessern.

157. Der ursprüngliche Text von Punkt 75 der Schlussfolgerungen lautete wie folgt:

Die Mitglieder sollten auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung zu gewährleisten.

158. Der ursprüngliche Text von Punkt 76 der Schlussfolgerungen sah Folgendes vor:

Die Mitglieder sollten digitale Arbeitsplattformen, Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und ihre Vertreter, repräsentative Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sensibilisieren und ihnen Informationen und Orientierungshilfe zur Verfügung stellen, um die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung zu unterstützen.

159. Das Amt **bittet die Mitgliedsgruppen um ihre Meinung** zu folgendem gestrafften und konsolidierten Wortlaut, den es in den Empfehlungsentwurf aufgenommen hat:

Die Mitglieder sollten die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung gewährleisten, indem sie

- a) digitale Arbeitsplattformen, Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und ihre Vertreter, repräsentative Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern vorhanden, Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sensibilisieren und ihnen Informationen und Orientierungshilfe zur Verfügung stellen;
- b) auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.

Absatz 35 (Punkt 77 der Schlussfolgerungen)

160. Absatz 35 gibt Punkt 77 der Schlussfolgerungen wieder.

► Textentwürfe

Entwurf eines Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am xx. Juni 2026 zu ihrer 114. Tagung zusammengetreten ist,

[in der Erkenntnis, dass die Natur und das Wachstum der Plattformökonomie, insbesondere die Ausweitung digitaler Arbeitsplattformen, die Art und Weise, wie Arbeit organisiert und ausgeführt wird, erheblich verändern,

feststellend, dass die Plattformökonomie zu wirtschaftlicher Effizienz beigetragen und Möglichkeiten für Unternehmen und die Geschäftsentwicklung geschaffen hat,

aner kennend, dass die Plattformökonomie Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten hervorgebracht hat, darunter für Menschen, die beim Zugang zum Arbeitsmarkt auf Hindernisse stoßen, und den Erwerbstätigen zugleich mehr Flexibilität bietet,

im Bewusstsein der bestehenden Defizite in Bezug auf menschenwürdige Arbeit und der Herausforderungen für die Rechte und den Schutz der Erwerbstätigen in der Plattformökonomie, die insbesondere die Formen der Arbeitsgestaltung und die zentrale Rolle der Technologie beim Betrieb digitaler Arbeitsplattformen betreffen,

insbesondere im Bewusstsein der erheblichen Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen, die auf Algorithmen oder ähnlichen Methoden beruhen, auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zur Arbeit,

feststellend, dass bei digitalen Arbeitsplattformen, die grenzüberschreitend betrieben werden, die Kunden, Erwerbstätigen und Plattformen in verschiedenen Ländern ansässig sein können,

unter Hinweis darauf, dass die internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen für alle Erwerbstätigen gelten und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einschließen sollten, soweit nichts anderes bestimmt ist,

hervorhebend, dass die Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen es wünschenswert erscheinen lassen, die allgemeinen Normen durch spezielle Normen für Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zu ergänzen, um ihnen den uneingeschränkten Genuss ihrer Rechte zu ermöglichen und zu einem fairen Geschäftswettbewerb beizutragen,]

hat beschlossen, verschiedene Anträge betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie anzunehmen, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und hat bestimmt, dass diese Anträge die Form eines internationalen Übereinkommens erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2026, das folgende Übereinkommen an, das als Übereinkommen über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, bezeichnet wird.

I. Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet:

- a) der Begriff „digitale Arbeitsplattform“ eine juristische Person oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, eine natürliche Person, die durch digitale Technologien unter Nutzung automatisierter Entscheidungssysteme
 - i) eine von Personen für die Erbringung einer Dienstleistung gegen Vergütung oder Bezahlung ausgeführte Arbeit auf Verlangen des Empfängers oder Auftraggebers organisiert und/oder erleichtert,
 - ii) unabhängig davon, ob diese Arbeit online oder an einem bestimmten geografischen Ort ausgeführt wird;
- b) der Begriff „Erwerbstätiger auf digitalen Plattformen“ eine Person, die beschäftigt oder beauftragt wird,
 - i) um die von einer digitalen Arbeitsplattform organisierte und/oder erleichterte Dienstleistung zu erbringen,
 - ii) gegen Vergütung oder Bezahlung,
 - iii) ungeachtet der Einstufung ihres Beschäftigungsstatus;
- c) der Begriff „Vermittler“ eine juristische Person oder, sofern dies nach innerstaatlichem Recht anwendbar ist, eine natürliche Person, die die Arbeit eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen verfügbar macht:
 - i) durch vertragliche Beziehungen mit der digitalen Arbeitsplattform und mit dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder
 - ii) als Teil einer Unterauftragskette zwischen der digitalen Arbeitsplattform und dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen;
- d) der Begriff „Vergütung“ oder „Bezahlung“ den Betrag, der einem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen entsprechend der Einstufung seines Beschäftigungsstatus für die geleistete Arbeit zusteht. Die Vergütung umfasst keine Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit entstehen.

II. Geltungsbereich

Artikel 2

1. Das Übereinkommen gilt für:
 - a) alle digitalen Arbeitsplattformen,
 - b) alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, sofern in diesem Übereinkommen nichts anderes bestimmt wird, unabhängig davon, ob sie die Arbeit in der formellen oder informellen Wirtschaft ausüben.
2. Beim Auftreten besonderer Probleme von erheblicher Bedeutung kann jedes Mitglied nach Beratung mit den repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern

vorhanden, mit Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, Folgendes von der Anwendung aller oder eines Teils des Übereinkommens ausschließen:

- a) begrenzte Kategorien digitaler Arbeitsplattformen oder
 - b) begrenzte Kategorien von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen.
3. Bei Ausschlüssen nach Absatz 2 dieses Artikels und, sofern dies durchführbar ist, ergreift das Mitglied Maßnahmen, um die Anwendung des Übereinkommens schrittweise auf die betreffenden Kategorien von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auszuweiten.
4. Jedes Mitglied, das von der Ausschlussmöglichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels Gebrauch macht, hat in seinem ersten gemäß Artikel 22 der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorzulegenden Bericht über die Durchführung des Übereinkommens
- a) die begrenzten Kategorien digitaler Arbeitsplattformen oder von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen anzugeben, die nach Absatz 2 dieses Artikels ausgeschlossen sind,
 - b) die Gründe für solche Ausschlüsse und den Stand seiner Gesetzgebung und Praxis in Bezug auf die ausgeschlossenen Kategorien unter Darlegung der jeweiligen Standpunkte der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Verbände anzugeben.
5. In seinen späteren Berichten über die Durchführung des Übereinkommens gemäß Artikel 22 der Verfassung hat das Mitglied alle Maßnahmen anzugeben, die möglicherweise ergriffen wurden, um die Anwendung des Übereinkommens auf die betreffenden Kategorien von digitalen Arbeitsplattformen oder Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auszuweiten.

[III. Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit

Artikel 3

1. *Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in den Genuss der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gelangen, nämlich*
- a) *Vereinigungsfreiheit und die effektive Anerkennung des Rechts zu Kollektivverhandlungen,*
 - b) *die Beseitigung aller Formen von Zwangs- oder Pflichtarbeit,*
 - c) *die effektive Abschaffung der Kinderarbeit,*
 - d) *die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf,*
 - e) *ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld.*
2. *Beim Ergreifen von Maßnahmen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen wirksam in Anspruch nehmen können, hat jedes Mitglied das Recht von digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu schützen, ohne vorherige Genehmigung Organisationen zu bilden und Organisationen ihrer Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten.*

IV. Arbeitsschutz

Artikel 4

1. *Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, soweit dies praktisch durchführbar ist, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, die infolge, im Zusammenhang mit oder bei der Arbeit entstehen, zu verhüten, indem sie alle berufsbedingten Risiken bewerten und angemessene Präventions- und Abwehrmaßnahmen ergreifen.*
2. *Die von einem Mitglied zur Umsetzung von Absatz 1 dieses Artikels unternommenen Schritte zielen darauf ab, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden, die durch lange Arbeitszeiten und unzureichende Ruhezeiten bedingt sind, zu verhüten.*

Artikel 5

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, sicherzustellen, dass

- a) *Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Informationen zum Thema Arbeitsschutz und gegebenenfalls eine entsprechende Ausbildung erhalten,*
- b) *die für die Ausführung von Arbeiten über digitale Arbeitsplattformen eingesetzte Ausrüstung, soweit dies praktisch durchführbar ist, keine Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen mit sich bringt,*
- c) *Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Bedarf und, soweit dies praktisch durchführbar ist, über angemessene persönliche Schutzbekleidung und Schutzausrüstung verfügen, um Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige Gesundheitsschäden zu verhüten.*

Artikel 6

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei der Ausführung ihrer Arbeit

- a) *das Recht haben, sich von einer Arbeitssituation zu entfernen, von der sie mit hinreichendem Grund annehmen, dass sie eine unmittelbare und ernste Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit darstellt, ohne ungerechtfertigte Folgen zu erleiden,*
- b) *die Pflicht haben, die digitale Arbeitsplattform unverzüglich zu informieren.*

Artikel 7

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen verpflichtet sind, die vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen einzuhalten, in angemessener Weise für ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer Personen Sorge zu tragen und bei der Erfüllung ihrer Arbeitsschutzverpflichtungen so eng wie möglich mit den digitalen Arbeitsplattformen zusammenzuarbeiten.

V. Gewalt und Belästigung

Artikel 8

Jedes Mitglied ergreift im Einklang mit dem im Übereinkommen (Nr. 190) über Gewalt und Belästigung, 2019, anerkannten Recht aller Menschen auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung geeignete Maßnahmen, um Erwerbstätige auf digitalen Plattformen wirksam vor Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung, zu schützen. Sofern zutreffend sind solche Maß-

nahmen gegen Gewalt und Belästigung gerichtet, die online verübt werden oder an denen Dritte wie Klienten und Kunden beteiligt sind.

VI. Beschäftigungsförderung

Artikel 9

Jedes Mitglied strebt im Rahmen seiner nationalen Politik entsprechend den innerstaatlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des im Übereinkommen (Nr. 122) über die Beschäftigungspolitik, 1964, genannten Ziels voller, produktiver und frei gewählter Beschäftigung Maßnahmen zur Förderung der Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung und Qualifizierung in der Plattformökonomie an.

VII. Arbeitsverhältnis

Artikel 10

1. *Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um die korrekte Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses, das in erster Linie auf der Grundlage von Tatsachen im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeit und der Vergütung des betreffenden Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen bestimmt wird, unter Berücksichtigung der Empfehlung (Nr. 198) betreffend das Arbeitsverhältnis, 2006, und eingedenk der Besonderheiten der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen sicherzustellen.*
2. *Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Maßnahmen dürfen echte zivil- und handelsrechtliche Beziehungen nicht beeinträchtigen und stellen gleichzeitig sicher, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die sich in einem Arbeitsverhältnis befinden, über den ihnen zustehenden Schutz verfügen.*

VIII. Vergütung

Artikel 11

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen oder vertraglichen Verpflichtungen zustehende Vergütung, auch bei Berechnung auf Stücklohnbasis,

- a) *angemessen ist,*
- b) *in gesetzlichem Zahlungsmittel oder in dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen zulässigen Umfang in Sachleistungen gezahlt wird,*
- c) *pünktlich und in voller Höhe gezahlt wird.*

Artikel 12

Jedes Mitglied sieht vor, dass digitale Arbeitsplattformen nur unter den Bedingungen und in dem Umfang, die in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder in Kollektivvereinbarungen festgelegt sind, Abzüge von der Vergütung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vornehmen dürfen.

Artikel 13

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen regelmäßig genaue und leicht verständliche Informationen über ihre Vergütung und etwaige Abzüge zur Verfügung zu stellen.

IX. Soziale Sicherheit

Artikel 14

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen Schutz im Bereich der sozialen Sicherheit zu Bedingungen genießen, die nicht weniger günstig sind als die, die für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation gelten.]

X. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

Artikel 15

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, dass sie Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vor Beginn ihrer Beschäftigung oder Beauftragung sowie ihre Vertreter oder repräsentativen Arbeitnehmerverbände und, sofern vorhanden, Verbände, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, über Folgendes informieren:

- a) den Einsatz von automatisierten Systemen, die auf Algorithmen oder ähnlichen Methoden beruhen, zur Überwachung oder Bewertung der Arbeit oder zur Generierung arbeitsbezogener Entscheidungen,
- b) das Ausmaß, in dem sich der Einsatz dieser automatisierten Systeme auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zur Arbeit auswirkt.

[Artikel 16

Jedes Mitglied verpflichtet digitale Arbeitsplattformen dazu, sicherzustellen, dass sie beim Einsatz der in Artikel 15 genannten automatisierten Systeme nicht gegen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit verstoßen. Insbesondere darf ein solcher Einsatz

- a) *nicht zu direkter oder indirekter Diskriminierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, auch nicht in Bezug auf die Vergütung oder den Zugang zur Arbeit, führen,*
- b) *keine schädlichen Auswirkungen auf die Sicherheit und Gesundheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen, einschließlich einer Erhöhung des Risikos von Arbeitsunfällen und psychosozialen Gefahren, haben.*

Artikel 17

Jedes Mitglied stellt sicher, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei Entscheidungen, die von einem automatisierten System generiert werden, ohne ungebührliche Verzögerung Zugang zu Folgendem haben:

- a) *einer schriftlichen Erläuterung zu jeder Entscheidung, die sich auf ihre Arbeitsbedingungen oder ihren Zugang zu Arbeit auswirkt,*
- b) *einer von Menschen vorgenommenen Überprüfung jeder Entscheidung, die zur Verweigerung einer Zahlung, zur Sperrung oder Deaktivierung ihres Kontos oder zur Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform führt.*

XI. Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

Artikel 18

Jedes Mitglied legt wirksame und angemessene Garantien in Bezug auf die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen im Einklang mit einschlägigen internationalen Instrumenten fest.

Artikel 19

Jedes Mitglied stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen nur in dem für den Zweck ihrer Beschäftigung oder Beauftragung zwingend notwendigen Umfang erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Insbesondere untersagt jedes Mitglied die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten, die

- a) private Gespräche, einschließlich des Austauschs mit Arbeitnehmervertretern, betreffen,*
- b) die Mitgliedschaft in Arbeitnehmerverbänden oder die Teilnahme an deren Tätigkeiten betreffen,*
- c) erlangt werden, wenn der Erwerbstätige auf digitalen Plattformen keine Arbeit anbietet oder ausführt,*
- d) die körperliche und geistige Gesundheit sowie andere sensible Daten betreffen, außer in Fällen, in denen dies notwendig ist, um eine ernste oder unmittelbare Bedrohung für ihr Leben oder ihre Gesundheit abzuwenden, oder nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, internationalen Arbeitsnormen oder anderen einschlägigen internationalen Instrumenten erforderlich ist.*

XII. Sperrung oder Deaktivierung des Kontos und Beendigung der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 20

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um die Sperrung oder Deaktivierung des Kontos eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder die Beendigung seiner Beschäftigung oder Beauftragung bei einer digitalen Arbeitsplattform zu verbieten, wenn dies auf diskriminierenden oder anderweitig ungerechtfertigten Gründen beruht.

XIII. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

Artikel 21

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen in geeigneter, nachprüfbarer und leicht verständlicher Weise über die Bedingungen ihrer Beschäftigung oder Beauftragung informiert werden, nach Möglichkeit durch schriftliche Verträge.

Artikel 22

Die Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen unterliegen den Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird, sofern in den einschlägigen internationalen Instrumenten oder multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist.

XIV. Schutz von Migranten und Flüchtlingen

Artikel 23

Jedes Mitglied ergreift alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen, um missbräuchliche Praktiken gegenüber Migranten und Flüchtlingen bei ihrer Einstellung oder Beauftragung und ihrer Arbeit als Erwerbstätige auf digitalen Plattformen zu verhindern und ihnen angemessenen Schutz zu gewähren.

XV. Streitbeilegung und Rechtsbehelfe

Artikel 24

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen leichten Zugang zu sicheren, fairen und wirksamen Streitbeilegungsmechanismen und zu geeigneten und wirksamen Rechtsbehelfen haben.

XVI. Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften

Artikel 25

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mechanismen bestehen, die die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften sowie Kollektivvereinbarungen gewährleisten.

XVII. Keine weniger günstige Behandlung

Artikel 26

Jedes Mitglied ergreift Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen bei der Durchführung des Übereinkommens einen Schutz genießen, der nicht weniger günstig ist als der, der für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation gilt.

XVIII. Durchführung

Artikel 27

Jedes Mitglied führt die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf digitale Arbeitsplattformen und Vermittler, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind, sowie in Bezug auf Erwerbstätige auf digitalen Plattformen, die in seinem Hoheitsgebiet arbeiten, durch.

Artikel 28

Sofern der Einsatz von Vermittlern zulässig ist, haben die Mitglieder die jeweiligen Verantwortlichkeiten von digitalen Arbeitsplattformen und Vermittlern festzulegen und zuzuweisen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu gewährleisten.

Artikel 29

Bei der Durchführung des Übereinkommens hat sich jedes Mitglied mit repräsentativen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern vorhanden, mit Verbänden, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, zu beraten und deren aktive Beteiligung zu fördern.

Artikel 30

Jedes Mitglied hat dieses Übereinkommen durch Rechtsvorschriften, Kollektivvereinbarungen, Gerichtsentscheide, eine Kombination dieser Mittel oder jede andere mit der innerstaatlichen Praxis vereinbare Weise anzuwenden. Bei Bedarf hat jedes Mitglied die bestehenden Maßnahmen auszuweiten oder anzupassen oder neue Maßnahmen zu entwickeln, um digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einzubeziehen.]

XIX. Sprachgebrauch im Rahmen der Rechtsetzung

Artikel 31

Im Sinne dieses Übereinkommens ist der Gebrauch der generischen männlichen Sprachform als geschlechtsneutral zu verstehen und schließt auch Frauen ein, es sei denn, aus dem Kontext geht klar hervor, dass dies nicht der Fall ist.

[Entwurf einer Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie]

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation,

die vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes nach Genf einberufen wurde und am xx. Juni 2026 zu ihrer 114. Tagung zusammengetreten ist,

hat beschlossen, verschiedene Anträge im Hinblick auf menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie anzunehmen, eine Frage, die den fünften Gegenstand ihrer Tagesordnung bildet, und hat bestimmt, dass diese Anträge die Form einer Empfehlung zur Ergänzung des Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, erhalten sollen.

Die Konferenz nimmt heute, am xx. Juni 2026, die folgende Empfehlung an, die als Empfehlung betreffend menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, bezeichnet wird.

- [1. Die Bestimmungen dieser Empfehlung ergänzen diejenigen des Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit in der Plattformökonomie, 2026, („das Übereinkommen“) und sollten in Verbindung mit diesen angewendet werden.

I. Vereinigungsfreiheit, sozialer Dialog und die Rolle der Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer

2. Die Mitglieder sollten ein förderliches Umfeld schaffen, das es digitalen Arbeitsplattformen und Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen ermöglicht, ihr Vereinigungsrecht und ihr Recht zu Kollektivverhandlungen sowie auf Teilnahme am sozialen Dialog, auch grenzüberschreitend, wahrzunehmen.
3. Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen oder unterstützen, um die Fähigkeit der repräsentativen Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern vorhanden, der Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, zu stärken, die Interessen ihrer Mitglieder im Zusammenhang mit der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen wirksam zu fördern und zu verteidigen. Dies sollte die Autonomie dieser Verbände nicht beeinträchtigen.
4. Die Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollten die Möglichkeiten, ihnen beizutreten und ihre Dienste in Anspruch zu nehmen, auf digitale Arbeitsplattformen bzw. Erwerbstätige auf digitalen Plattformen ausweiten.

5. *Die Mitglieder sollten von den digitalen Arbeitsplattformen verlangen, dass sie den repräsentativen Arbeitnehmerverbänden und, sofern vorhanden, den Verbänden, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sämtliche für konstruktive Verhandlungen sachdienlichen und notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern die Offenlegung einiger dieser Informationen einer digitalen Arbeitsplattform schaden könnte, kann ihre Weitergabe von der Verpflichtung abhängig gemacht werden, dass sie nur für Verhandlungszwecke verwendet und im erforderlichen Umfang als vertraulich angesehen werden.*

II. Arbeitsschutz

6. *Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in einer der Art der ausgeführten Arbeit angemessenen Weise Zugang zu sanitären Einrichtungen und Trinkwasser zu gewähren.*

III. Beschäftigungsförderung

7. *Die Mitglieder sollten Möglichkeiten für allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen im Hinblick auf Qualifizierung und eine erhöhte Beschäftigungsfähigkeit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen fördern, damit diese auf sich verändernde Technologien und Arbeitsmarktbedingungen reagieren und ihre Aussichten auf Zugang zu menschenwürdiger Arbeit verbessern können.*
8. *Die Mitglieder sollten Maßnahmen fördern, um Hindernisse für benachteiligte Gruppen und Gruppen in Situationen der Verletzlichkeit beim Zugang zur Arbeit über digitale Arbeitsplattformen abzubauen.*

IV. Arbeitsverhältnis

9. *Die Mitglieder sollten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Arbeitswelt, einschließlich der Digitalisierung, den Geltungsbereich der einschlägigen Rechtsvorschriften in geeigneten Abständen überprüfen und bei Bedarf klären und anpassen, um die angemessene Einstufung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sicherzustellen.*

V. Vergütung und Arbeitszeit

10. *Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen eine Vergütung erhalten, die mindestens dem gesetzlich festgelegten oder ausgehandelten Mindestlohn entspricht, der für andere Erwerbstätige in einer vergleichbaren Situation gilt.*
11. *Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen in geltenden Rechtsvorschriften oder Kollektivvereinbarungen eine Mindestvergütung festgelegt ist, bei der Bewertung der Einhaltung dieser Mindestvergütungsregelungen die folgenden an Erwerbstätige auf digitalen Plattformen gezahlten Beträge nicht berücksichtigt werden:*
 - a) *Entschädigung für Ausgaben oder sonstige Kosten, die für die Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind,*
 - b) *Trinkgelder und sonstige Zuwendungen.*
12. *Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Orientierungshilfe bereitstellen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen alle ihnen gezahlten Trinkgelder und sonstigen Zuwendungen erhalten.*
13. *Die Mitglieder sollten es digitalen Arbeitsplattformen je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen und der Art der von ihnen erbrachten Dienstleistungen untersagen, Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen Gebühren oder Kosten in Rechnung zu stellen.*

14. *Die Mitglieder sollten je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen Methoden festlegen, um die Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehende Vergütung für Zeiträume zu bestimmen, in denen sie auf Arbeit warten.*
15. *Die Mitglieder sollten je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen einen angemessenen Schutz in Bezug auf Folgendes genießen:*
 - a) *Obergrenzen für die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit,*
 - b) *Ruhepausen,*
 - c) *tägliche und wöchentliche Mindestruhezeiten.*
16. *Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, damit Erwerbstätige auf digitalen Plattformen je nach Fall und in Anbetracht der Art ihrer Arbeitsregelungen eine Aufgabe ablehnen oder sich von einer digitalen Arbeitsplattform abmelden können, ohne Benachteiligungen befürchten zu müssen.*

VI. Soziale Sicherheit

17. *Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sowohl digitale Arbeitsplattformen als auch Erwerbstätige auf digitalen Plattformen sich in Anbetracht der Art der Arbeitsregelungen an der Finanzierung von Systemen der sozialen Sicherheit beteiligen, und zwar auf Basis des Grundsatzes der finanziellen, fiskalischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit sowie unter gebührender Berücksichtigung von sozialer Gerechtigkeit und Chancengleichheit.*
18. *In Fällen, in denen der Geltungsbereich des nationalen Systems der sozialen Sicherheit begrenzt ist, sollten die Mitglieder sich darum bemühen, ihn schrittweise so auszuweiten, dass er alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen in Bezug auf den Zugang zu Gesundheitsversorgung und Einkommenssicherheit abdeckt, wobei das Übereinkommen (Nr. 102) über Soziale Sicherheit (Mindestnormen), 1952, zu berücksichtigen ist.*
19. *Wenn bestehende Systeme der sozialen Sicherheit nicht alle Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen vor unvorhergesehenen Ereignissen im Zusammenhang mit Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten schützen, sollten die Mitglieder wirksame Maßnahmen ergreifen, um den Zugang der ausgeschlossenen Erwerbstätigen zu einem solchen Schutz schrittweise auszuweiten.*
20. *Die Mitglieder sollten gegebenenfalls Schritte zur Wahrung oder Übertragbarkeit der von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen erworbenen Rechte im Bereich der sozialen Sicherheit und Rechte im Zusammenhang mit der Anwartschaft unternehmen, wenn diese Erwerbstätigen unterschiedlichen Sozialversicherungssystemen in verschiedenen Mitgliedstaaten oder innerhalb des gleichen Mitgliedstaats angehören.*

VII. Auswirkungen des Einsatzes von automatisierten Systemen

21. *Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass digitale Arbeitsplattformen der zuständigen Stelle den Einsatz der im Übereinkommen genannten automatisierten Systeme melden, sofern die Auswirkungen eines solchen Einsatzes auf die Arbeitsbedingungen der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder ihren Zugang zu Arbeit nicht durch eine Kollektivvereinbarung abgedeckt sind.*
22. *Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, in Zusammenarbeit mit Vertretern der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder repräsentativen Arbeitnehmerverbänden oder, sofern vorhanden, Verbänden, die Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, eine regelmäßige Über-*

wachung und Bewertung der Auswirkungen des Einsatzes dieser automatisierten Systeme sowie die Anwendung aller erforderlichen Abhilfemaßnahmen sicherzustellen.

23. Die Mitglieder sollten digitalen Arbeitsplattformen nahelegen, bei der Bereitstellung der im Übereinkommen vorgesehenen Informationen über den Einsatz automatisierter Systeme oder bei der Meldung eines solchen Einsatzes an die zuständige Stelle auf folgende Punkte einzugehen:
- a) die wichtigsten Parameter mit Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen oder deren Zugang zur Arbeit sowie ihre relative Bedeutung,
 - b) das Ausmaß eines etwaigen menschlichen Eingreifens in den Entscheidungsprozess,
 - c) jede betreffend a) oder b) vorgenommene Änderung.
24. Auch bei der Aushandlung von Kollektivvereinbarungen sollte die Prüfung dieser Fragen gefördert werden.

VIII. Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen

25. Bei der Festlegung der Garantien für den Schutz der personenbezogenen Daten und Privatheit der Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen sollten die Mitglieder einschlägige Instrumente der Internationalen Arbeitsorganisation, etwa die Sammlung praktischer Richtlinien zum Schutz personenbezogener Arbeitnehmerdaten, und andere einschlägige internationale Instrumente berücksichtigen.
26. Die Mitglieder sollten Politiken zur Übertragbarkeit personenbezogener Daten, die sich auf die Arbeit von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen beziehen, einschließlich ihrer Bewertungen, festlegen.

IX. Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung

27. Die Mitglieder sollten verlangen, dass Verträge zwischen Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen und digitalen Arbeitsplattformen mindestens Informationen über Folgendes enthalten:
- a) die Identität und Kontaktdaten der Vertragsparteien,
 - b) die Art der auszuführenden Arbeit,
 - c) den Einsatz der im Übereinkommen genannten automatisierten Systeme,
 - d) die Gründe, aus denen das Konto eines Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen gesperrt oder deaktiviert werden kann oder seine Beschäftigung oder Beauftragung beendet werden kann,
 - e) die Methode zur Ermittlung der dem Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zustehenden Vergütung sowie etwaiger Abzüge,
 - f) die Rechtsvorschriften zur Regelung der im Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen der Beschäftigung oder Beauftragung.

X. Schutz von Migranten und Flüchtlingen

28. Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Migranten und Flüchtlinge bei ihrer Einstellung oder Beauftragung und ihrer Arbeit als Erwerbstätige auf digitalen Plattformen auf kostenlose öffentliche Informationsdienste zugreifen können, damit sie über die einschlägigen Rechtsvorschriften, Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfe informiert sind.

XI. Streitbeilegung und Rechtsbehelfe

29. *Die Mitglieder sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Erwerbstätige auf digitalen Plattformen Zugang zu Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen in dem Hoheitsgebiet haben, in dem sie ansässig sind oder Arbeit über eine digitale Arbeitsplattform ausführen, ungeachtet dessen, wo die Plattform ihren Sitz hat, sofern in den einschlägigen internationalen Instrumenten oder multilateralen oder bilateralen Vereinbarungen nichts anderes vorgesehen ist.*
30. *Beim Ergreifen von Maßnahmen im Zusammenhang mit Streitbeilegungsmechanismen und Rechtsbehelfen sollten die Mitglieder die besondere Situation von Migranten und Flüchtlingen berücksichtigen, was die Anerkennung ihres Rechts einschließt, sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet aufzuhalten, um ihre Ansprüche nach Beendigung ihrer Beschäftigung oder Beauftragung geltend zu machen.*

XII. Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften

31. *Um die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, sollten die Mitglieder die Bedingungen für die Überwachung und den Betrieb digitaler Arbeitsplattformen festlegen.*
32. *Bei der Einführung von Mechanismen zur Einhaltung von Vorschriften sollten die Mitglieder die Achtung des Rechts von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen auf Privatheit gewährleisten.*
33. *Die Mitglieder sollten sicherstellen, dass Maßnahmen bestehen, um die Formalisierung von Erwerbstätigen auf digitalen Plattformen zu erleichtern, nicht angemeldete Tätigkeiten anzugehen und einen fairen Geschäftswettbewerb zu fördern, unter anderem indem sie Berichtspflichten für digitale Arbeitsplattformen vorschreiben.*

XIII. Durchführung

34. *Die Mitglieder sollten die wirksame Durchführung des Übereinkommens und der Empfehlung gewährleisten, unter anderem indem sie*
 - a) *digitale Arbeitsplattformen, Erwerbstätige auf digitalen Plattformen und ihre Vertreter, repräsentative Verbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie, sofern vorhanden, Verbände, die digitale Arbeitsplattformen und Erwerbstätige auf digitalen Plattformen vertreten, sensibilisieren und ihnen Informationen und Orientierungshilfe zur Verfügung stellen und*
 - b) *auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten.*
35. *Die Mitglieder sollten geeignete Mechanismen einrichten, die auch die Erhebung von Statistiken und sonstigen erforderlichen Daten umfassen, um die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Arbeit über digitale Arbeitsplattformen zu überwachen.]*